

Leipziger  
Juristische Handbibliothek  
Band 394.

Revidirte  
Gesindeordnung  
Textausgabe



Leipzig  
Rohberg & Berger.

Preis 80 Pfg.

Sächsische

1 | A

869

Landesbibliothek

D. allgemeine Regel zu lang. Deshalb ist vom Gesetze die Begrenzung hinzugefügt, daß die Verpflegung endet, wenn der Dienstvertrag schon vorher sein Ende erreicht. Um Härten vorzubeugen, soll aber die Entlassung, zu der die Herrschaft befugt ist, wenn der Dienstherr plötzlich schwer erkrankt, sie nicht von der Verpflegungspflicht befreien, sondern sie muß für die vereinbarte Kündigungsfrist Verpflegung und ärztliche Behandlung besorgen. Bricht also z. B. ein Dienstherr am 10. des Monats ein Bein oder verfällt er in eine schwere Krankheit, durch die er für viele Wochen hinaus unfähig zur Fortsetzung seiner Arbeit wird, so ist die Herrschaft zur sofortigen Entlassung berechtigt, aber sie muß, wenn sie 14 tägige Kündigung zu Monatschluß vereinbart hat, ihm bis dahin ärztliche Behandlung und Verpflegung gewähren.

Diese gesetzliche Regelung, die seit dem 1. Januar 1900 im Deutschen Reiche gilt und durch die Gesindeordnung hier und da noch etwas günstiger für die Dienstboten gestaltet ist, ist jetzt überholt durch die am 1. Januar 1914 in Kraft tretende Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung. Durch dieselbe sind die Dienstboten den übrigen männlichen und weiblichen Arbeitern vollkommen gleich gestellt, müssen also ebenso wie diese einer Krankenkasse angehören und haben Anspruch auf die üblichen Leistungen der Krankenkassen für die Dauer von 26 Wochen, also eines halben Jahres. Das ist ein gewaltiger Sprung, von 6 auf 26 Wochen. Diese Versicherung ist nun vom Gesetz allerdings nicht gedacht als eine Pflicht des Arbeitgebers, sondern in erster Reihe als eine Pflicht unserer Arbeiterschaft, einschließlich der Dienstboten, gegen sich selbst. Der Arbeitgeber soll nur einen Zuschuß zahlen. Demgemäß erheben die Krankenkassen ihre Beiträge zu zwei Dritteln von dem Versicherten und zu einem Drittel von dem Arbeitgeber.

Im Gewerbe- und Geschäftsbetrieb ist es allgemein üblich, daß die Krankenkassenbeiträge von dem am Ende der Woche oder der zweiwöchigen Schicht oder des Monats zur Auszahlung kommenden Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht werden. Die Dienstherrschaften sind gesetzlich berechtigt, ebenso gegen ihren Dienstboten zu verfahren. Aber ich glaube, sie werden tatsächlich nicht in die Lage kommen, dieses gesetzliche Recht auszuüben, und zwar deshalb nicht, weil die Dienstboten durch Vertrag vereinbaren werden, daß die Herrschaft die Krankenkassenbeiträge neben dem Lohne zahlt. Wie ich höre, wird schon jetzt auf einem Berliner Mietskontor von den Mädchen der Lohnjah, den sie fordern, angegeben mit dem Zusätze „kassenfrei“. Es ist das durchaus erklärlich. Denn bislang haben die Herrschaften die ihnen gesetzlich obliegende Fürsorgepflicht gleichfalls neben dem Lohne ohne jedwede Anrechnung erfüllt. Der Dienstherr hat für seine Krankenbehandlung nichts oder verschwindend wenig aufgewendet; wenn er ernstlich und über die Verpflegungszeit der Herrschaft hinaus erkrankte, mußte fast ausnahmslos die Armentasse für ihn eintreten, so daß durch die jetzt eingeführte weitergehende Fürsorge der Krankenkasse ihm Ausgaben nicht erspart werden. Deshalb werden unsere Dienstboten sich Abzüge vom Lohne, den sie bislang schon für ihre Bedürfnisse und vielfach zur Ansammlung eines Sparkastenguthabens gebraucht haben, nicht gefallen lassen. Die finanzielle Wirkung wird also eine neue Belastung der Dienstherrschaft sein.

Diese Belastung stellt sich als nicht unerheblich heraus. Seit vielen Jahren gehöre ich z. B. einem großen Berliner Verein

## Krankenversicherung der Dienstboten.

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin-Lichterfelde.

(Nachdruck verboten.)

So schwer die Krankheit einen vermögenslosen Menschen trifft und so trocken die Erörterung jeder Versicherung ist, so zeigt sie uns doch ein freundliches Gesicht, wenn wir berücksichtigen, wie durch die Versicherung die sonst unvermeidliche Notlage beseitigt wird und der Versicherte obendrein weiß, daß tüchtige Spezialärzte, deren Zuziehung er sich als einzelner schwerlich würde leisten können, im Falle seiner Erkrankung werden aufgeboten werden, um ihn möglichst schnell wieder gesund zu machen. Das tut die Kasse um des Kranken, aber auch um ihrer selbst willen.

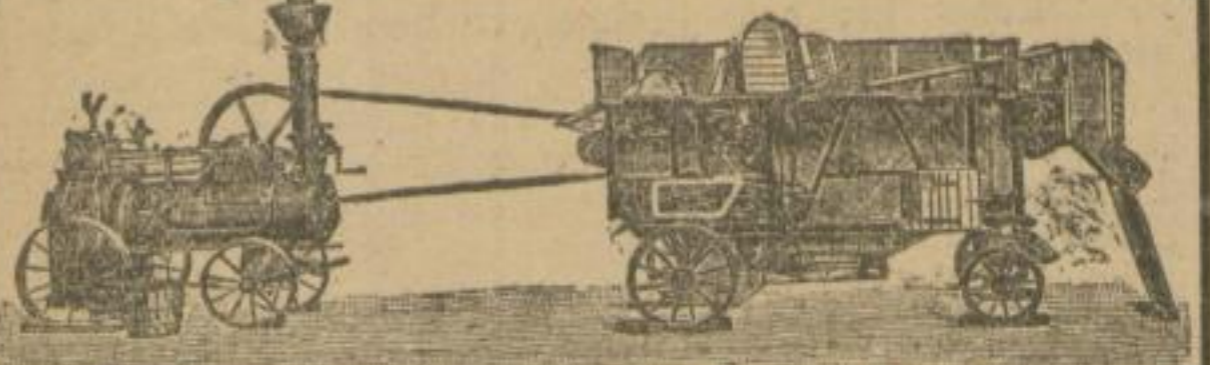
Unser bisheriges Recht, namentlich unser Bürgerliches Gesetzbuch, hat schon die Dienstherrschaft verpflichtet, sich des erkrankten Dienstboten anzunehmen, vorausgesetzt, daß es sich um einen solchen handelt, der in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, also nicht nur für einige Stunden kommt und geht. Dem in das Haus aufgenommenen Dienstboten muß im Falle seiner Erkrankung die Herrschaft „die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, gewähren.“ Bei der heutigen Veränderungslust der Dienstboten, in deren Verträge nur selten noch vierteljährliche oder sechs wöchige oder vierwöchige Kündigungen abgeschlossen werden, am häufigsten in dieser Dauer noch auf dem Lande und in kleinen Städten, während in großen Städten eine 14 tägige Kündigung zum Ende des Monats die Regel bildet, erscheint eine Verpflichtung zur Verpflegung auf die Dauer von sechs Wochen als

# A. LYTHALL, HALLE S.

G. m. b. H.

Hamburg.

Neubrandenburg, Grevesmühlen.



## Marshall-

Lokomobilen, Strassenlokomotiven,  
Dampfdreschmaschinen.

Viersache Reinigung für Leistungen bis zu 2000 Ctr. Dreschgut.  
Patent-Selbsteinleger, Strohpressen,  
Spreubläser, Kurzstrohbläser.

Erster Preis der D. L. G. auf der Hauptprüfung der Selbststeinleger.

Hervorragende Referenzen, Kataloge, Prüfungsergebnisse  
gratis und franko.

für Dienstbotenversicherung an, der die oben erwähnte gesetzliche Pflicht der Dienstherrschaft statt dieser übernimmt, also Verpflegung und ärztliche Behandlung, nicht auch freie Arznei. Erstere in der oben angegebenen beschränkten Zeit; erforderlichenfalls übernahm der Verein auch Transport in das Krankenhaus und Verpflegung daselbst bis zur Dauer von sechs Wochen. Dafür waren für den Dienstboten im Jahre 7,50 M. und seit einigen Jahren 9 M. zu entrichten. Daß die Krankenkassen bei einer sechs- bis siebenmal längeren Verpflegung, bei Gewährung auch freier Arznei, bei Leistung auch von Wöchnerinnenpflege, also meist 1 bis 2 Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung, nicht zu dem bisherigen geringen Betrage die Verpflegung übernehmen können, ist ohne weiteres einleuchtend. Der obige Verein verlangt von seinen Mitgliedern jetzt 36 M., wofür er allerdings die Verpflegung bis zu neun Monaten übernimmt und übernehmen muß, weil ein Privatverein, wie er ist, gesetzlich nur zugelassen werden kann, wenn er dasselbe leistet, wie die allgemeine Ortskrankenkasse, und diese hat in Berlin durch ihre Satzung die gesetzliche Fürsorge von sechs auf neun Monate erweitert. Das ist nun immerhin eine Ausnahme.

In den meisten Orten, auch schon in den Berliner Vororten, ist man diesem Beispiele nicht gefolgt, so daß die Beiträge, welche für Dienstboten zu entrichten sind, sich niedriger stellen werden. Von der Lichterfelder gemeinsamen Ortskrankenkasse z. B. ist das Jahreseinkommen eines Dienstmädchens auf durchschnittlich 741 M. geschätzt und da die Beiträge in einer Höhe von 4 Proz. für das Jahr erhoben werden, so stellt sich der Jahresbeitrag an diese hiesige Ortskrankenkasse die Familienpflege mit übernommen, also auch die Ehefrauen — oder auch Ehemänner — ihrer Glieder ebenso wie die Kinder, in Krankheitsfällen mit Verpflegung, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet ist, und ferner ihren Mitgliedern bei schweren Erkrankungen das Recht auf sog. erweiterte Krankenpflege, d. h. Verpflegung in einem Krankenhaus, einräumt hat. Hierdurch wird sie mehr, als gesetzlich unbedingt ist, belastet, weil im letzteren Falle zwar das Krankengeld (für einen Dienstboten 1 M. täglich) wegfällt, sie aber statt dessen das Krankenhaus für den Tag 3 M. zu zahlen hat. Es ist halb durchaus verständlich, daß die Landkrankenkasse in Biedersdorf eine besondere Landkrankenkasse für die Landwirtschafts- Arbeiter, die Dienstboten, die unständig Beschäftigten und Hausierer gegründet.

Es steht nun den Herrschaften frei, die Verpflichtungen der Krankenkasse selbst zu übernehmen. Wenn der Kassierstand ihre Leistungsfähigkeit für sicher hält, so braucht der Dienstbote nicht versichert zu werden. Der Antrag, ihn von der Dienstbotenversicherungspflicht zu befreien, muß von dem Arbeitgeber für seine sämtlichen Beschäftigten, soweit sie zur regelmäßigen Arbeit von mindestens zwei Wochen verpflichtet sind, gestellt werden. Diese Selbstversicherung ist aber immerhin eine rechtliche Sache, da die Dienstherrschaft dadurch in die Lage kommt, für ein halbes Jahr die Krankenhauspflege zu übernehmen.

Darüber, ob die Dienstmädchen sog. gute Risiken sind, nur eine geringe Erkrankungsgefahr bieten, sind die Anstalt für den Hinblick auf vorkommende Entbindungen, die meist kostspielig geteilt. Jedenfalls hat das Gesetz die Lage der Dienstboten bessert, indem sie Arzt und Apotheke aufsuchen können, ohne über den Kostenpunkt Gedanken zu machen, während die Herrschaften auf die Erhaltung ihrer guten Gesundheit, einschließlich des Gebisses, bedacht ist und Schädigungen sowohl innerhalb wie außerhalb des Dienstes von ihnen fern zu halten sucht.

## Aus Stadt und Land.

**ha. Der größte Verschiebebahnhof.** Der Bahnhof „Wustermark Verschiebebahnhof“ wird am 16. Oktober für den Personen-, Gepäc- und Expresseverkehr eröffnet. Der Bahnhof ist eine der größten Anlagen seiner Art. Er liegt an der Strecke Berlin—Stendal zwischen den Bahnhöfen Dallgow-Döberitz und Wustermark. Die Entfernungen betragen zwischen Wustermark Verschiebebahnhof und Dallgow-Döberitz 3,98 Kilometer, bis Wustermark 4,13 Kilometer. Vom 16. Oktober an halten dort alle Personenzüge mit Ausnahme von fünf. Nicht halten die Züge ab Berlin Lehrterbahnhof 12,18 nachts und 7,09 vorm., ab Stendal 11,08 vorm., 1,44 und 3,40 nachts.

**§ Verschiedenes aus der Neumark, 10. Oktober.** Zur Jahrhundertfeier der Schlacht bei Leipzig bewilligten die Stadtverordneten in Landsberg a. W. gegen die Stimmen der Sozialdemokraten 1000 M. — Dem Gutsbesitzer Hermann Golze in Kernein wurde durch Brandstiftung ein Stall und eine mit Getreide gefüllte Scheune in Asche gelegt. Mehrere Schweine und zahlreiches Geflügel kamen in den Flammen um. Einige Stunden vorher brannte eine dem Besitzer Emil Wille gehörige Strohmiete, die nicht versichert war, nieder. — Der Luxuspferdemarkt in Landsberg am Freitag war nur mit sechs Tieren besetzt. Der Markt verlief resultatlos. — Oberbürgermeister

nachweisen. — Volkiges und kaltes Wetter mit nordwestlichen Winden zu erwarten.

**sk. Festzeitung zur Einweihung des Völkerschlachtdenkmal's.** Der Deutsche Patriot des Völkerschlachtdenkmal's ein Mal ausgehen. Von dieser wird ein Mal erscheinen.

**Adolphus Busch †.** In der bekannte deutsch-amerikanische Fabrikant Adolphus Busch nach längerem Aufenthalt in der Heimat der Besitzer der bekanntesten Brauerei in St. Louis, entstammte einer händlerfamilie. Er stellte vor in der neuen Welt ein deutsches Unternehmen mit dem Namen Busch damit ein großes Vermögen, das er der öffentlichen Wohlfahrt stiftete.

**Z. Verschiedenes aus Hessen-Nassau.** Der Verein Rheingau hat beschlossen, ein Denkmal von Eltville nach Geisenheim zu errichten. — Der Kaiser-Wilhelm-Park tragen soll, die 60 000 Quadratmeter großen Parkanlagen aufwande von 24 000 M. in ein Mal. — Der Kaiser-Wilhelm-Park tragen soll, schließt sich unmittelbar an den Verwaltungsrat hat zum zweiten Mal eine eingehende Erhebung einer Volkszählung angeordnet. — Der Tannusklub zählt in den letzten Jahre 69 Wege neu gezeichnet. — Der Tannusklub zählt einen Besuch von 1911 Schülern. — Der Tannusklub zählt einen Besuch von 1911 Schülern.

Handausgabe Königl. Sächf. Gesetze. 94. Band.

---

Die  
**Revidirte Gesindeordnung**

für das

**Königreich Sachsen**

in der Fassung vom 31. Mai 1898.

---

**Textausgabe.**

---

Mit ausführlichem Sachregister.

---

Dritte Auflage.



Leipzig.

Druck und Verlag der Kossberg'schen Hof-Buchhandlung.  
1898.

*Handwritten signature in cursive script, possibly reading 'Kossberg'.*

Gleichzeitig erschien:

**Revidirte Gesindeordnung für das Königreich  
Sachsen in der Fassung vom 31. Mai 1898.** Im  
Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern  
erläutert vom Geh. Rath Dr. A. v. Bernerik, Ministerial-  
direktor im Königl. Ministerium des Innern. (Handaus-  
gabe Rgl. Sächs. Gesetze. 95. Band.) Gebunden 3 M.  
60 Pf.

Sächsische  
Landesbibliothek  
- 1. NOV. 1967 -  
Dresden

9

# Inhalt.

	Seite
<b>I. Bekanntmachung, die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen be- treffend; vom 31. Mai 1898 . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>II. Revidirte Gesindeordnung für das Königreich Sachsen:</b>	
<b>Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.</b>	
§ 1. Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes . . . . .	2
§ 2. Begriff des Gesindevertrags . . . . .	2
§ 3. Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge . . . . .	2
§ 4. Auf wen dieses Gesetz nicht anwendbar sei? . . . . .	3
<b>Zweiter Abschnitt. Vorschriften, die Eingehung des     Dienstvertrags betreffend.</b>	
§ 5. Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen . . . . .	3
§ 6. Wer Gesinde miethen kann? a) der Chemann . . . . .	4
§ 7. b) die Ehefrau . . . . .	4
§ 8. c) getrennt lebende Ehefrauen . . . . .	4
§ 9. d) Stellvertreter der Dienstherrschaft . . . . .	4
§ 10. Berechtigung sich zu vermieten . . . . .	5
§ 11. Fortsetzung. a) Minderjährige und denselben gleich- stehende Personen . . . . .	5
§ 12. Fortsetzung . . . . .	5
§ 13. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13a. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13b. Fortsetzung . . . . .	6
§ 13c. Fortsetzung . . . . .	6
§ 14. Fortsetzung: b) Schulpflichtige . . . . .	7
§ 15. Fortsetzung: c) Militärpflichtige . . . . .	7
§ 16. Fortsetzung: d) Ehefrauen . . . . .	7
§ 17. Abschluß des Gesindevertrags . . . . .	8
§ 18. Antrittszeit . . . . .	8
§ 19. Dauer der Miethzeit . . . . .	9
§ 20. Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags . . . . .	9

	Seite
§ 21. Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft . . . . .	9
§ 22. Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes . . . . .	10
§ 23. Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern . . . . .	10
§ 24. Fortsetzung . . . . .	11
§ 25. Fortsetzung . . . . .	11
§ 26. Fortsetzung . . . . .	11
§ 27. Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften . . . . .	11
§ 28. Abspenstigmachung des Gesindes . . . . .	12
§ 29. Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermiethung . . . . .	12
 <b>Dritter Abschnitt. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.</b>	
<b>A. Pflichten des Gesindes.</b>	
§ 30. Pflichten des Gesindes überhaupt . . . . .	12
§ 31. Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes . . . . .	13
§ 32. Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen . . . . .	16
§ 33. Fortsetzung . . . . .	16
§ 34. Fortsetzung . . . . .	16
§ 35. Fortsetzung . . . . .	16
§ 36. Fortsetzung . . . . .	17
§ 37. Fortsetzung . . . . .	17
§ 38. Fortsetzung . . . . .	17
§ 39. Fortsetzung . . . . .	17
§ 40. Verpflichtung zum Schadenersatz . . . . .	17
§ 41. Fortsetzung . . . . .	17
§ 42. Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen . . . . .	17
§ 43. Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft . . . . .	18
§ 44. Fortsetzung . . . . .	18
§ 45. Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens . . . . .	18
§ 46. Verbot des Ausplauderns aus dem Hause . . . . .	18
<b>B. Pflichten der Dienstherrschaften.</b>	
§ 47. Pflichten der Dienstherrschaft überhaupt . . . . .	19
§ 48. Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge . . . . .	19
§ 49. Fortsetzung . . . . .	20
§ 50. Weihnachts-, Meß- und Jahrmarttsgeschenke . . . . .	20
§ 51. Livree . . . . .	20
§ 52. Beschaffenheit von Kost und Wohnung . . . . .	20
§ 53. Fortsetzung . . . . .	21
§ 54. Fälligkeit von Kostgeld und Naturalbezügen . . . . .	21
§ 55. Fälligkeit des Lohnes . . . . .	21
§ 56. Geldentschädigung für Naturalbezüge . . . . .	21

	Seite
57. Trinkgelder . . . . .	22
58. Verschonung mit gefährlicher Krankenpflege . . . . .	22
59. Gewährung von Feierstunden . . . . .	23
60. Fortsetzung . . . . .	23
61. Fortsetzung . . . . .	23
62. Pflege erkrankter Dienstboten und Zahlung der Kurkosten . . . . .	23
63. Fortsetzung . . . . .	25
64. Begräbniskosten . . . . .	25
65. Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesinde . . . . .	25

**Vierter Abschnitt. Von der Aufhebung des Gesindevertrags und deren Folgen.**

66. Erlöschen des Dienstvertrags durch Zeitablauf . . . . .	26
67. Stillschweigende Verlängerung . . . . .	26
68. Aufkündigung . . . . .	27
69. Fortsetzung . . . . .	27
70. Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall . . . . .	27
71. Fortsetzung . . . . .	27
72. Fortsetzung . . . . .	27
73. Fortsetzung . . . . .	28
74. Fortsetzung . . . . .	28
75. Aufhebung des Dienstvertrags wegen Krankheit . . . . .	28
76. Fortsetzung . . . . .	28
77. Fortsetzung . . . . .	28
78. Fortsetzung . . . . .	28
79. Fortsetzung . . . . .	29
80. Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitz- veränderung . . . . .	29
81. Fortsetzung . . . . .	29
82. Fortsetzung . . . . .	30
83. Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindever- trags: a) auf Seiten der Dienstherrschaft . . . . .	30
84. b) auf Seiten des Gesinde . . . . .	32
85. Recht des Gesinde auf vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags . . . . .	33
86. Fortsetzung . . . . .	33
87. Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gesinde . . . . .	34
88. Fortsetzung . . . . .	34
89. Folgen unrechtmäßiger Entlassung aus dem Dienste . . . . .	34
90. Fortsetzung . . . . .	34
91. Fortsetzung . . . . .	35
92. Fortsetzung . . . . .	35
93. Fortsetzung . . . . .	35
94. Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaften . . . . .	35
95. Folgen eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste . . . . .	35
96. Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesinde . . . . .	36



	Seite
§ 97. Pflicht der Dienstherrschaft zur Erstattung von Reisekosten . . . . .	37
§ 98. Pflichten des Gesindes beim Abzuge . . . . .	37
<b>Fünfter Abschnitt. Polizeiliche Vorschriften.</b>	
§ 99. Gesindeverzeichniß . . . . .	37
§ 100. Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs . . . . .	37
§ 101. Fortsetzung . . . . .	38
§ 102. Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei . . . . .	38
§ 103. Verwahrung des Dienstbuchs . . . . .	38
§ 104. Das Dienstbuch betreffende Pflichten der Dienstherrschaft . . . . .	38
§ 105. Recht des Gesindes auf ein Dienstzeugniß . . . . .	38
§ 106. Inhalt des Zeugnisses . . . . .	38
§ 107. Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse . . . . .	39
§ 108. Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen . . . . .	39
§ 109. Abhandenkommen des Dienstbuchs . . . . .	39
§ 110. Bezug und Ausstellung der Dienstbücher . . . . .	39
<b>Sechster Abschnitt. Vom Verfahren in Gesindesachen.</b>	
§ 111. Gesindesachen gehören: a) entweder vor das Gericht . . . . .	40
§ 112. b) oder vor die Polizeibehörde . . . . .	40
§ 113. Fortsetzung . . . . .	40
<b>Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.</b>	
§ 114. Verwendung von Strafgeldern . . . . .	41
§ 115. Aufhebung früherer Vorschriften . . . . .	41
§ 116. . . . .	41
Formular zu einem Gesindedienstvertrage . . . . .	42
Formular zum Gesinde-Verzeichnisse . . . . .	43
Formular zu einem Gesindezeugnißbuch . . . . .	45
Formular zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse . . . . .	46
<b>Sachregister</b> . . . . .	47

# I.

## Bekanntmachung,

die Redaktion der Revidirten Gesindeordnung für das  
Königreich Sachsen betreffend;

vom 31. Mai 1898.

(Ges. u. Verordn.-Bl. S. 106.)

Auf Grund von Artikel IX des Gesetzes vom 31. Mai 1898, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend (G. u. V.-Bl. S. 103 flg.), wird der Text dieser Gesindeordnung, wie er sich unter Berücksichtigung der durch das nurbezeichnete Gesetz festgestellten Abänderungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 31. Mai 1898.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gebhardt.

## II.

# Revidirte Gesindeordnung

für das  
Königreich Sachsen.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 107.)

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

##### § 2. Begriff des Gesindevertrags.

Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

##### § 3. Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.

Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.

§ 4. Auf wen dieses Gesetz nicht anwendbar sei?

Das gegenwärtige Gesetz leidet nicht Anwendung:

1. auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben;
2. auf diejenigen Leistungen, welche eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Ausbildung erfordern;
3. auf die Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter.

Zweiter Abschnitt.

**Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betreffend.**

§ 5. Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen.

Eine Person, die entweder

- a) nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, oder
- b) unter polizeilicher Aufsicht steht, oder
- c) der in § 361, 6 des Reichsstrafgesetzbuchs\*) gedachten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist,

darf Minderjährige nicht als Dienstboten annehmen oder halten.

Ebenso wenig darf dies seitens einer Person geschehen, zu deren Hausstande eine andere Person gehört, bezüglich deren einer der im Vorstehenden unter a, b und c gedachten Fälle vorliegt.

Die sofortige Entlassung eines den vorstehenden Verböten zuwider angenommenen Dienstboten hat stattzufinden und kann, wenn nöthig, polizeilich erzwungen werden.

Dem Dienstboten stehen aber aus dem Gesindedienstvertrage, welcher einem der Verböte zuwider abgeschlossen oder fortgesetzt worden ist, in jedem Falle alle diejenigen Schödenansprüche an

\*) Die angeführte Gesetzesstelle lautet:

Mit Haft wird bestraft: 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

die Dienstherrschaft zu, welche gegenwärtiges Gesetz einem Dienstboten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden, gegen dieselbe einräumt.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verbote wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft.

### § 6. Wer Gesinde miethen kann? a) der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu miethen.

### § 7. b) die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§§ 18, 19), ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung (§ 68) entfernen.

### § 8. c) getrennt lebende Ehefrauen.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

### § 9. d) Stellvertreter der Dienstherrschaft.

Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einem ganzen Wirthschaftsbetriebe vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirthschaftsbetriebes, oder eines besonderen, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.

### § 10. Berechtigung sich zu vermiethen.

Die Berechtigung, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Berechtigung zum Aufenthalte überhaupt.

### § 11. Fortsetzung: a) Minderjährige und denselben gleichstehende Personen.\*)

Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung eines Gesinde-dienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung hat die Mutter, sofern die elterliche Gewalt ihr zusteht oder von ihr ausgeübt wird. (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1626, 1684, 1685, 1701.\*\*)

### § 12. Fortsetzung.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die

\*) Zu den §§ 11—13 c vergl. Art. I des Gesetzes vom 31. Mai 1898 einige Abänderungen der Rev. Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 betreffend (Ges.- u. B.-Bl. S. 103).

\*\*\*) Diese §§ lauten:

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

Eingehung oder Aufhebung eines Gesindedienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

### § 13. Fortsetzung.

Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

### § 13a. Fortsetzung.

Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrags.

### § 13b. Fortsetzung.

Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

### § 13c. Fortsetzung.

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13b gelten auch für Personen, die wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.\*)

\*) Dieser § 115 lautet:

Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirk-

## § 14. Fortsetzung: b) Schulpflichtige.

Kinder, welche noch schulpflichtig, und junge Leute, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule, beziehentlich in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, schicke.

## § 15. Fortsetzung: c) Militärpflichtige.

Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese selbst und ohne Entschädigung erlöscht, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote als Rekrut oder als Ersatzreservist ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger einwöchiger Aufkündigung dergestalt zu lösen, daß derselbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten beim Militär seine Endschafft erreicht.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweitwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner thatsächlichen Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstiger Naturalbezüge seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

## § 16. Fortsetzung: d) Ehefrauen.\*)

Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Ehemann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kün-

samkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

\*) Vergl. Art. II des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.

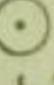


digungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß der Bestand des Dienstverhältnisses die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Vermiethung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Ehemann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Ehemannes erfolgen; ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

### § 17. Abschluß des Gesindevertrags.

Der Gesindedienstvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Daß der Abschluß stattgefunden habe, ist außer dem Falle der Abfassung eines schriftlichen Vertrags, wozu ein Formular unter  beigefügt ist, zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten, oder die Vermiethung in das Dienstbuch eingetragen, oder Miethgeld gegeben und angenommen worden ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängt von der freien Uebereinkunft zwischen Herrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermiethung nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags kann jeder Theil verlangen.

### § 18. Antrittszeit.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besonderen Verabredung stattfindende Antrittszeit bei häuslichen Dienstboten

ist der 2. Januar, der 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, beim landwirthschaftlichen Gesinde aber der 2. Januar.

Für das monatweise gemiethete Gesinde ist die gesetzliche Antrittszeit der erste Tag jeden Monats.

Bei Schafmeistern und Schafknechten ist der gesetzliche Antrittstag der 24. Juni, bei Winzern der 1. März.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat das Gesinde am nächsten Werkeltage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

### § 19. Dauer der Miethzeit.

Ist über die Dauer der Miethzeit Etwas nicht vereinbart worden, so dauert die letztere gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei häuslichem Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn empfängt, einen Monat.

### § 20. Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrags.

Ist der Dienstvertrag abgeschlossen, so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Weder der eine, noch der andere Theil kann sich durch Ueberlassung oder Zurückgabe des etwa gegebenen Miethgeldes dieser Verbindlichkeit entziehen.

### § 21. Folgen der Weigerung auf Seiten der Dienstherrschaft.

Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde ebenso schadlos halten, wie in dem Falle, wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist (§ 89). Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen (§ 83). Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde sich zuerst geweigert hat, den Dienst anzutreten. In beiden Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethgeld zurückfordern.

## § 22. Folgen der Weigerung auf Seiten des Gesindes.

Weigert sich das Gesinde ohne gesetzlichen Grund den Dienst anzutreten, so ist dasselbe auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde des Wohnortes der letzteren zwangsweise in den Dienst einzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, oder mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Der Antrag der Dienstherrschaft auf Einführung des Dienstboten in den Dienst oder auf Bestrafung desselben ist nur innerhalb einer Woche nach dem bestimmten Antrittstage statthaft. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Einführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Dienstherrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese infolge seiner Weigerung genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten, auch ist das Gesinde, dafern es nicht nachträglich noch den Dienst antritt, zur Rückgabe des Miethgeldes verpflichtet.

Die beschlossene Einführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Einführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

## § 23. Rechtmäßige Gründe, den Dienstantritt zu verweigern.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft nach Abschluß des Gesindevertrags sich gegen einen ihrer Dienstboten solche Handlungen, wie § 84 unter 1 bis 4 und 7 bezeichnet worden, habe zu Schulden kommen lassen, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur das Miethgeld zurückzugeben verbunden.

## § 24. Fortsetzung.

Das Gesinde ist nicht verbunden, den Dienst anzutreten, sobald die Herrschaft, ohne ihm solches bei der Ermithung eröffnet zu haben, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen und das Gesinde dahin mitnehmen will.

## § 25. Fortsetzung.

Wird das Gesinde ohne seine Schuld den Dienst anzutreten außer Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

## § 26. Fortsetzung.

Schließt nach geschehener Vermiethung und vor Antritt des Dienstes ein weiblicher Diensthote eine Heirath, oder erhält ein männlicher Gelegenheit zu Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen, oder wird ein Diensthote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Landwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe unentbehrlich, oder kann ein Kind des Diensthotes dessen persönliche Abwartung nicht entbehren, so kann zwar ein solcher Diensthote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde oder in dessen Ermangelung angenommenen Lohnarbeitern gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

## § 27. Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.

Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Diensthoten zurückfordern.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Diensthote den Schaden ersetzen, welcher daraus

entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn miethen muß.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuchs einzutreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 10 *M*, wenn er aber von mehr als einer Herrschaft Miethgeld genommen hat, mit 2 bis 4 Tagen Haft zu bestrafen.

### § 28. Abspenstigmachung des Gesindes.

Wer einen Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrage oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne daß für eines oder das andere eine gesetzmäßige Ursache besteht, zu bewegen sucht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen.

### § 29. Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach anderweiter Vermiethung.

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermiethung entgegenzutreten, und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.

## Dritter Abschnitt.

### Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

#### A. Pflichten des Gesindes.

### § 30. Pflichten des Gesindes überhaupt.

Dienstboten sind der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, haben sich stets fleißig, reinlich, anständig und ordentlich zu verhalten, mit

dem Nebengesinde verträglich zu leben, sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit hinnehmen.

### § 31. Anzeigepflicht bei Vergehungen des Mitgesindes.

Dienstboten, welche von Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug oder Untreue (Strafgesetzbuch §§ 242 bis 247, 263, 266, 370 Nr. 5)\*) ihres Mitgesindes Kenntniß erhalten, sind selbige der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

\*) Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuchs lauten:

§ 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängniß bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 243. Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1) aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
- 2) aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittelst Einbruches, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird;
- 3) der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
- 4) auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;
- 5) der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahle bei Begehung der That Waffen bei sich führt;
- 6) zu dem Diebstahle Mehrere mitwirken, welche sich zur fort-

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit

gesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, oder

- 7) der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind. Einem bewohnten Gebäude werden der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Raum und die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art, sowie Schiffe, welche bewohnt werden, gleich geachtet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 244. Wer im Inlande als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Fehler bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat, und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er einen einfachen Diebstahl (§ 242) begeht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn er einen schweren Diebstahl (§ 243) begeht, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt beim einfachen Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten, beim schweren Diebstahl Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§ 245. Die Bestimmungen des § 244 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind.

§ 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger,

Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

- 1) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
- 2) Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftragebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
- 3) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringerer Menge zum alsbaldigen Verbräuche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

In dem Falle Nr. 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.



**§ 32. Besondere Vorschriften in Bezug auf die Dienstverrichtungen.**

Bei jedem Dienstboten gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. Insbesondere hat das Gesinde alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn es vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden ist. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

**§ 33. Fortsetzung.**

Häusliche Dienste und Verrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu denselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.

**§ 34. Fortsetzung.**

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, zeitweilig behindert ist, es wäre denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Dienst niemals verwendet zu werden.

**§ 35. Fortsetzung.**

Ebenso ist bei außerordentlichen Vorfällen, wodurch die gewöhnliche Ordnung im Hauswesen der Dienstherrschaft gestört wird, ingleichen bei unaufschieblich dringenden Arbeiten in der Wirthschaft, namentlich in der Heu- und Getreideernte, das sämmtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde die nöthigen Dienstverrichtungen zu übernehmen und auch bei solchen Arbeiten mit Hand anzulegen schuldig, für welche es eigentlich nicht angestellt ist.

Werden von einem Dienstboten der Herrschaft neben den Gesindediensten auch Dienste anderer Art geleistet, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dafür neben dem Gesindelohn eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann.

**§ 36. Fortsetzung.**

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sei, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

**§ 37. Fortsetzung.**

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, die ihm aufgetragenen Geschäfte durch Andere verrichten zu lassen.

**§ 38. Fortsetzung.**

Ein Diensthote ist verbunden, nach der bei der Dienstherrschaft bestehenden häuslichen Ordnung sich zu richten, insbesondere zu der üblich feststehenden Zeit sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf, unter dem Vorgeben, daß er noch Arbeit zu verrichten habe, wider Willen der Dienstherrschaft nicht über die Zeit, zu welcher sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, ausbleiben.

**§ 39. Fortsetzung.**

Kein Diensthote darf ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in seinen eigenen Berrichtungen ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

**§ 40. Verpflichtung zum Schadenersatz.**

Aller Schaden, welcher von dem Gesinde absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

**§ 41. Fortsetzung.**

Wegen geringerer Versehen ist ein Diensthote nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

**§ 42. Verpflichtung zur Vorzeigung der Sachen.**

Jeder Diensthote muß sich gefallen lassen, daß die Dienst-

herrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Sachen öffne.

Auf Verlangen des Dienstboten ist statt des Zeugen eine Ortsgerichtsperson oder ein Polizeibeamter hinzuzuziehen.

### § 43. Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft.\*)

Ueber die sittliche Ausführung des Gesindes steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu; den diesfalligen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft hat sich jeder Dienstbote zu fügen.

### § 44. Fortsetzung.

Die Dienstherrschaft ist berechtigt, dem Dienstboten solchen Aufwand, den sie seinen Verhältnissen nicht angemessen findet, zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe.

### § 45. Strafe ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens.

Dienstboten, die sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen rechtmäßige Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter zu Schulden kommen lassen, oder die das Nebengesinde aufwiegeln oder zu Zänkereien oder üblen Nachreden gegen die Dienstherrschaft aufheizen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

An dem Rechte der Dienstherrschaft zur vorzeitigen Entlassung des Dienstboten (§ 83 Nr. 1 und 2) wird hierdurch nichts geändert.

### § 46. Verbot des Ausplauderns aus dem Hause.

Ueber die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein Jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

\*) Vergl. Art. III des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.

Zuwiderhandlungen werden auf Antrag der Dienstherrschaft mit Geldstrafe bis zu 20 *M* oder mit Haft bis zu 5 Tagen bestraft. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

## B. Pflichten der Dienstherrschaften.

### § 47. Pflichten der Dienstherrschaft überhaupt.\*)

Die Dienstherrschaft darf dem Gesinde nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten auflegen, als letzteres nach seinen Kräften zu leisten vermag. Sie hat es ohne Härte zu behandeln (§ 84 Nr. 2) und es gegen Schaden, sowie gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen (§ 84 Nr. 4).

Die Vorschriften in § 618 Absatz 1 und 3, sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.\*\*)

### § 48. Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge.

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und inwieweit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung, gewährt werden soll, hängt sowohl bei

\*) Vergl. Art. IV des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.

\*\*\*) Die §§ 618 und 619 des Deutschen BGB. lauten:

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

dem häuslichen, als auch bei dem landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

#### § 49. Fortsetzung.

Insofern bei der Vermiethung hierüber nicht Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde.

#### § 50. Weihnachts-, Meß- und Jahrmachtsgeschenke.

Weihnachts-, Meß- und Jahrmachtsgeschenke kann das Gesinde nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Mal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen oder Jahrmächte überhaupt, oder in derselben Maße\*) und Quantität wieder zu geben.

#### § 51. Livree.

Wenn männliche Dienstboten besondere Dienstkleidung erhalten, so bleiben, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die dazu gehörigen Stücke im Eigenthume der Herrschaft.

#### § 52. Beschaffenheit von Kost und Wohnung.\*\*)

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren, zur Sättigung hinreichenden Speisen zu geben.

Es sind dem Gesinde der Gesundheit nicht nachtheilige Wohnungs- und Schlafräume zu gewähren.

Die Vorschriften in § 618 Absatz 2 und 3, sowie in § 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.\*\*\*)

\*) Im Ges.- u. B.-Bl. vom Jahre 1898 Seite 116 steht zwar hier „Masse“. Dies ist aber, wie aus dem Ges.- u. B.-Bl. von 1892 S. 154 ersichtlich, lediglich ein Druckfehler.

\*\*\*) Vergl. Art. V des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.

\*\*\*\*) Die im dritten Absätze angeführten Vorschriften s. in der Note zu § 47.

**§ 53. Fortsetzung.**

In Fällen, wo über die Beköstigung und Wohnung Streit entsteht, ertheilt im Mangel bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben nach den § 49 vorgezeichneten Grundsätzen vorläufige Entscheidung (§ 113). Jede Klage des Gesindes über die Beschaffenheit der Speisen erledigt sich, sobald dasselbe die nämliche Kost erhält, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

**§ 54. Fälligkeit von Kostgeld und Naturalbezügen.**

Die anstatt der täglichen Beköstigung versprochenen Kostgelder oder Naturalbezüge sind im Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmungen dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

**§ 55. Fälligkeit des Lohnes.**

Der Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatweise gemietheten Gesinde in monatlichen Fristen zu bezahlen.

**§ 56. Geldentschädigung für Naturalbezüge.**

In allen Fällen, wo für die Kost und etwaige sonstige Naturalbezüge eine Vergütung in Geld gewährt werden muß, bestimmt sich deren Betrag, dafern er nicht vorher vereinbart worden ist, nach dem jeweiligen Durchschnittswerthe der Naturalbezüge, wie dieser auf Grund von §§ 3, 9 und 140 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132)\* und

\*) Diese §§ lauten:

§ 3. Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen\*) für den Dienstort festgesetzt worden ist.

### § 57. Trinkgelder.

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sind nicht auf den Lohn oder andere versprochene Gebührrnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung von Trinkgeldern unter mehrere neben einander thätige Dienstboten entscheidet, wenn diese sich darüber nicht einigen können, und keine besondere Verabredung getroffen ist, der Ausspruch der Herrschaft.

Der Herrschaft steht es frei, die Annahme von Trinkgeldern überhaupt zu verbieten.

### § 58. Ver Schonung mit gefährlicher Krankenpflege.

Die Pflege von Kranken, welche an ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, darf dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermietet hat, wider dessen Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung, wofern nicht solche Kranke bereits bei Abschluß des Dienstvertrags vorhanden waren und dieser Umstand

§ 9. Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 140. Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

\*) Vergl. § 2 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Landesgesetzes vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 23. Mai 1888 (Ges.- und VBl. S. 130):

Die Durchschnittswerthe der Naturalbezüge (wie Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung etc.) für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte sind von der unteren Verwaltungsbehörde von fünf zu fünf Jahren, das erste Mal im September 1888 festzusetzen und dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

dem Gesinde verschwiegen worden ist, ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

### § 59. Gewährung von Feiertunden.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde zur Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke, nicht minder nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes auch an Wochentagen, soweit es mit den für die Herrschaft zu besorgenden Arbeiten vereinbar ist, zum Auffuchen eines neuen Unterkommens die unentbehrliche Zeit lassen.

### § 60. Fortsetzung.

Es kann sich jedoch das Gesinde dringlicher Arbeiten, insbesondere in der Heu- und Getreideernte, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, soweit diese Arbeiten nach den über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier jeweilig geltenden Bestimmungen statthaft sind, nicht entbrechen.

### § 61. Fortsetzung.

Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten so, daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag freizulassen, unbeschadet jedoch der von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nöthigen, häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten.

### § 62. Pflege erkrankter Dienstboten und Zahlung der Kurkosten.\*)

Die Dienstherrschaft hat im Falle der Erkrankung des

\*) Vergl. Art. VI, VII und VIII des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898. — Wegen der veränderten Numerirung der §§ von hier ab vergl. den vorletzten Absatz des angef. Gesetzes.



Dienstboten für dessen Kur und Pflege bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Dienstvertrages zu sorgen. Sie darf ihm solchenfalls die baar verwendeten Kosten, nicht aber die Bezahlung eines Stellvertreters, auf den Lohn und das Kostgeld verrechnen; dies gilt auch dann, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zwar nicht ganz entlassen, sondern nur der Kur halber einstweilen aus dem Hause entfernen will. Mit der Aufhebung des Dienstes hört dagegen der Anspruch auf weiteren Lohn und Kostgeld auf. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so erstreckt sich die Verpflichtung der Dienstherrschaft auf die Dauer von sechs Wochen, sofern nicht vorher die Zeit des Dienstvertrags abläuft; eine gemäß § 75 herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses bleibt hierbei außer Betracht.

Hat die Dienstherrschaft die Krankheit des Dienstboten verschuldet, wohin auch der Fall gehört, wenn sie ihn zu einer ihm nach seinen Dienstverhältnissen gewöhnlichermaßen nicht zukommenden und für die Gesundheit gefährlichen Verrichtung genöthigt hat, durch diese aber die Krankheit verursacht worden ist, so muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf ihre Kosten auch über die Dienstzeit hinaus ärztlich behandeln lassen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung; es findet auch ein Abzug an Lohn wegen nicht geleisteter Dienste oder Bezahlung eines Stellvertreters nicht statt.

Hat dagegen der Dienstbote vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Erkrankung herbeigeführt, so muß er die Kurkosten tragen, auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt (§§ 75, 76), die Bezahlung des Stellvertreters aus eigenen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes seinen Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld, unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes.

Auch in den Fällen, wo die Dienstherrschaft nicht verbunden ist, die Kurkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, ist sie dennoch, wenn sie den Dienstboten der Krankheit ungeachtet im Hause behält, dieselben vorschußweise zu leisten schuldig; sie

kann sich jedoch durch Zurückbehaltung des Lohnes sofort bezahlt machen. Wird das erkrankte und des Dienstes bereits entlassene Gesinde nur auf Grund der Vorschrift §§ 77 und 79 noch im Hause behalten, so kann diese Verbindlichkeit der Dienstherrschaft nur bis zum Betrage des wirklich verdienten und noch rückständigen Lohnes angesonnen werden.

### § 63. Fortsetzung.

Die im § 62 erwähnte Verpflichtung der Dienstherrschaft, die Kurkosten zu tragen oder vorzuschießen, findet ihre Erledigung, wenn und insoweit die Kur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Dienstboten aus einer Dienstbotenkrankenkasse oder aus einer Krankenkasse im Sinne des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883\*) zu übertragen sind, dafern die Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln wenigstens ein Drittel der für den Dienstboten zu entrichtenden Kassenbeiträge geleistet hat.

### § 64. Begräbniskosten.

Begräbniskosten für das Gesinde zu bezahlen, ist die Dienstherrschaft, abgesehen von den Fällen einer Verschuldung am Tode des Dienstboten oder einer besonderen Vereinbarung, auf Grund des Dienstvertrags nicht schuldig.

### § 65. Haftung der Dienstherrschaft für Handlungen des Gesindes.

Die Herrschaft haftet in Betreff der Erfüllung von Verbindlichkeiten für das Verschulden ihrer Dienstboten, deren sie sich zur Bewirkung der Erfüllung bedient.

Inwieweit die Herrschaft im übrigen für Handlungen ihrer Dienstboten, insbesondere deshalb haftbar sei, weil sie es an der erforderlichen Aufsicht oder an der Auswahl geeigneter Personen hat fehlen lassen, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht ist auch zu entscheiden, wenn die Herrschaft aus Rechtsgeschäften in Anspruch

\*) Dieses Gesetz wurde abgeändert durch das unter dem 10. April 1892 erlassene Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 379), und dementsprechend in neuer Redaktion publizirt durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage (RGBl. S. 416).

genommen wird, die das Gesinde mit dritten Personen abgeschlossen hat. Was insbesondere das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten oder Handwerkern an Waaren auf Kredit abholt oder bestellt, ist die Herrschaft zu bezahlen nicht schuldig, wenn sie dem Gesinde nicht Vollmacht zur Entnahme auf Kredit gegeben oder die Entnahme auf Kredit nachträglich genehmigt hat. Als Genehmigung gilt es, wenn die Herrschaft die Waaren in Gebrauch nimmt oder verbraucht, obwohl sie weiß oder wissen mußte, daß diese auf Kredit entnommen waren. Fehlt es der Herrschaft an dieser Kenntniß, so haftet sie für die durch den Gebrauch oder Verbrauch der Waaren erlangte Bereicherung.

#### Vierter Abschnitt.

### Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

#### § 66. Erlöschen des Dienstvertrags durch Zeitablauf.\*)

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Dienstvertrag erlöscht im Zweifel mit deren Ablauf. Während der Dienstzeit kann ein Dienstvertrag in der Regel nicht einseitig aufgehoben werden (vergl. jedoch §§ 15, 71, 73, 75, 83, 84).

Ist der Dienstvertrag für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre abgeschlossen worden, so kann er von dem Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

#### § 67. Stillschweigende Verlängerung.

Ist häusliches Gesinde einen Dienstvertrag eingegangen, ohne mit der Herrschaft eine bestimmte Zeitdauer zu vereinbaren, so ist anzunehmen, daß der Vertrag nach Ablauf der gesetzlichen Dauer (§ 19) als stillschweigend verlängert gelten soll, dafern nicht bei dessen Eingehung ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß derselbe nicht stillschweigend verlängert werden dürfe.

\*) Vergl. Art. IX des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.

### § 68. Aufkündigung.

Die Beendigung eines Dienstverhältnisses der im § 67 bezeichneten Art ist davon abhängig, daß der Vertrag rechtzeitig gehörig aufgekündigt worden ist.

Die Aufkündigung hat solchenfalls spätestens am ersten desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

### § 69. Fortsetzung.

Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, gleichwohl aber sich bei einer anderen Herrschaft aufs Neue vermietet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des älteren Dienstes nicht aufgehoben. Hinsichtlich des Schädenspruchs derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, gelten in diesem Falle die im § 27 Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

### § 70. Erlöschen des Dienstvertrags durch Todesfall.

Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als solches nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

### § 71. Fortsetzung.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18, 19) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

### § 72. Fortsetzung.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§ 68), ohne daß eine Kündigung vorhergegangen, oder war das Gesinde wieder auf das Neue gemietet, so muß dasselbe, es sei nun zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen, oder zur Landwirthschaft angenommen gewesen, im Entlassungsfalle den baaren Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten. Das zur Landwirthschaft gebrauchte Gesinde kann jedoch gegen diese Entschädigung nur dann, wenn es durch die mit dem Tode des Besitzers in der Wirthschaft eingetretene Veränderung bei derselben erweislich entbehrlich

wird, entlassen und muß außerdem bis zur nächstfolgenden gesetzlichen Abziehzeit beibehalten werden.

### § 73. Fortsetzung.

Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen der vorstehenden §§ 71, 72 auch auf jene anzuwenden.

### § 74. Fortsetzung.

Dienstboten, welche monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §§ 71 und 73 genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

### § 75. Aufhebung des Dienstvertrags wegen Krankheit.

Krankheit, von welcher der Dienstbote während des Dienstes befallen wird, ist auf beiden Seiten nur dann ein Grund, den Dienstvertrag aufzuheben, wenn selbige entweder an sich zum Dienste unfähig macht, wozu auch der Fall § 83 unter 13 zu rechnen ist, oder länger als 14 Tage ohne Aussicht auf baldige Genesung dauert.

### § 76. Fortsetzung.

Diese vierzehntägige Frist kommt, wenn nicht sogleich beim Eintritt der Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse eine längere Dauer vorauszusehen ist, jedem erkrankten Dienstboten, ohne Unterschied der Entstehungsursache, zu statten.

### § 77. Fortsetzung.

Auch im Falle der früheren Entlassung, sowie überhaupt, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht eher aus ihrem Hause entfernen, als bis wegen seines anderweiten Unterkommens Veranstellung getroffen worden ist.

### § 78. Fortsetzung.

Insoweit die Dienstherrschaft die Sorge für die Krankenpflege des erkrankten Dienstboten zu übernehmen hat oder freiwillig übernimmt, muß sich der Dienstbote, wenn er keine Angehörigen in der Nähe hat, die gesetzlich oder vertragsmäßig zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder falls

diese sich der Aufnahme weigern, gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft dessen Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt oder sonst auf geeignete Weise veranstaltet.

Von den Kosten des Transports gilt dasselbe, was § 62\*) von den Kurkosten überhaupt verordnet worden ist.

### § 79. Fortsetzung.

Der Diensthote muß jedoch in allen vorerwähnten Fällen so lange im Hause behalten werden, als seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht möglich ist.

### § 80. Aufhebung des Dienstvertrags infolge von Besitzveränderung.

Wird eine landwirthschaftliche Besizung aus freier Hand oder durch Zwangsversteigerung veräußert oder verpachtet, oder tritt an die Stelle eines zeitherigen Pächters ein anderer, oder der Eigenthümer selbst wieder ein, so bleiben demungeachtet der Käufer, Ersteher, Pächter oder Nachfolger im Pachte oder der Wirthschaft ebenso, wie andererseits das Gesinde, welches zur Bewirthschaftung des Grundstücks gemiethet ist, an den mit dem Vorbesitzer oder dem abgegangenen Pächter geschlossenen Dienstvertrag für die Zeit, auf welche der letztere eingegangen worden ist, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§§ 18 und 19) gebunden, wenn nicht eine Vereinbarung über die sofortige Aufhebung zu Stande kommt. In letzterem Falle hat das abgehende Gesinde an Lohn und anderen Gebührnissen über die Zeit des Abzugs hinaus keinen Anspruch, weder an den neuen Besizer, noch an den Besitzvorgänger als seinen Miether.

### § 81. Fortsetzung.

Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn nicht eine ganze landwirthschaftliche Besizung, sondern nur ein einzelner Wirth-

\*) Im offiziellen Gesetzestexte, S. 121 des Ges.- u. Verordn.-Bl. vom J. 1898 steht zwar „§§ 62 und 63“. Es muß aber, nachdem durch das Gesetz vom 31. Mai 1898 der § 62 der Rev. Ges.-D. vom 2. Mai 1892 in Wegfall gestellt worden ist, und der frühere § 63 die Bezeichnung „§ 62“ erhalten hat, unzweifelhaft so heißen, wie oben im Texte gesetzt worden ist.

schaftszweig, der aber einen abgesonderten in sich geschlossenen Theil derselben ausmacht, z. B. ein Vortwerk, Brauerei, Brennerei, Ziegelei, Kalk- oder Steinbruch u. s. w. für sich allein veräußert oder verpachtet wird, jedoch nur bezüglich des ausschließlich für diesen Wirthschaftszweig gemietheten Gesindes.

### § 82. Fortsetzung.

Die freiwillige oder unfreiwillige Aufhebung eines solchen besonderen Zweiges der Bewirthschaftung von Seiten des Besitzers, wenn dabei keine Veränderung in der Person des letzteren vorgeht, befreit denselben nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das zu diesem Geschäfte gemiethete Gesinde; vielmehr treten solchenfalls wegen der Entschädigung die Bestimmungen der §§ 56 und 90 ein.

### § 83. Gründe für sofortige Aufhebung des Gesindevertrags: a) auf Seiten der Dienstherrschaft.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1. wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch böshafte Verheßungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2. wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3. wenn das Gesinde in dem § 58 genannten Falle die Krankenpflege verweigert;
4. wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt;
5. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
6. wenn es die ihm zur Wartung anvertrauten Kinder durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr versetzt;
7. wenn es sich des Diebstahls, des Betrugs, der Ent-

- wendung, Unterschlagung oder Untreue schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet, oder die wahrgenommenen derartigen Vergehungen desselben der Herrschaft nicht anzeigt;
8. wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt;
  9. wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;
  10. wenn es der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
  11. wenn ein Dienstbote das ihm zur Obacht und Pflege anvertraute Vieh durch seine Schuld verunglücken läßt, oder dasselbe erwiesenermaßen schlecht abwartet oder mißhandelt;
  12. wenn ein Gesinde sonst der Dienstherrschaft aus Bosheit oder Muthwillen an deren Eigenthum vorsätzlich Schaden zugesügt hat;
  13. wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sei;
  14. wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;
  15. wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder einen unkeuschen Lebenswandel führt;
  16. wenn derselbe durch Zänkereien oder Schlägereien den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;
  17. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;
  18. wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird, oder zu einer die Dauer von acht Tagen übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist;



19. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den unter 1 bis 12, 14 bis 19 erwähnten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

#### § 84. b) auf Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr fortgesetzt mit großer Härte behandelt hat;
3. wenn die Herrschaft es unternimmt, das Gesinde zu Handlungen zu verleiten, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstoßen;
4. wenn die Herrschaft, der Aufforderung des Gesindes ungeachtet, unterläßt, dieses vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, zu schützen;
5. wenn der Umstand, daß der Dienstherr oder die Dienstherrin im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich nicht befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen, oder der Umstand, daß die Dienstherrin oder eine zum Hausstande gehörige Person der im § 361, 6 des Strafgesetzbuchs\*) erwähnten polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, bei Eingehung des Dienstvertrags von der Dienstherrschaft dem Dienstboten verschwiegen worden ist;
6. wenn erst nach Eingehung des Dienstvertrags oder nach dem Dienstantritte einer der unter 5 bezeichneten Umstände eintritt;
7. wenn die Herrschaft dem Gesinde den Lohn, die Kost oder das Kostgeld, oder die ihm sonst gebührenden Bedürfnisse vorenthält und hierbei beharrt, nachdem sie

\*) Vergl. oben Note \* zu § 5 Seite 3.

- von der Polizeibehörde auf Ansuchen des Dienstboten angehalten worden ist, dessen Ansprüche zu befriedigen;
8. wenn die Dienstherrschaft fortgesetzt ohne hinreichenden Grund dem § 14 oder § 59 entgegenhandelt;
  9. wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz in Begleitung des Gesindes außerhalb des Königreichs Sachsen verlegen will;
  10. wenn bei Fortsetzung des Dienstes das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter 1 bis 6 erwähnten Fällen ist der Austritt aus dem Dienste nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

### § 85. Recht des Gesindes auf vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags.

Gelangt ein weiblicher Dienstbote zur Verheirathung, oder erhält ein männlicher zur Gründung einer eigenen Wirthschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen vortheilhafte Gelegenheit, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen würde, so muß derselbe zwar das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweise gemiethet worden, den laufenden Monat aushalten, darf aber von da an den Dienst, wenn er solchen der Herrschaft vier Wochen zuvor gekündigt hat, noch vor Ablauf der gesetz- oder vertragsmäßigen Zeit verlassen. Für den höheren Lohn, welcher dem an seine Stelle gemietheten Gesinde etwa gegeben werden muß, hat er die Herrschaft zu entschädigen.

### § 86. Fortsetzung.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren kann, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten

schleunig eine weite Reise auf längere Zeit zu unternehmen genöthigt wird, so kann derselbe zwar sofort seine Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft durch Uebertragung des dem an seine Stelle tretenden Gefinde zu gebenden höheren Lohnes zu entschädigen.

### § 87. Folgen der sofortigen Aufhebung des Dienstes für die Lohnforderung des Gefindes.

In allen Fällen (§ 83), in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

### § 88. Fortsetzung.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§ 84), muß ihm Lohn und Kost auf drei Monate, und wenn er monatweise gemiethet worden, auf einen Monat vergütet werden.

Diese Fristen laufen von dem Tage an, an welchem der Dienstbote von seiner Berechtigung Gebrauch macht. Die Entschädigung kann jedoch über die Dauer des Dienstvertrags hinaus nicht gefordert werden.

### § 89. Folgen unrechtmäßiger Entlassung aus dem Dienste.

Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Gründen (§ 83) das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohnes, der Kost und der sonstigen Naturalbezüge (§ 56) auf die ganze Dienstzeit anzuhalten.

### § 90. Fortsetzung.

Erhält aber das Gefinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft (§§ 88, 89) nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur insofern, als das Gefinde in

dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der ersten beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letzteren beiden das Gesinde zu führen.

### § 91. Fortsetzung.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres für die Zeit von Bereitschaft der Herrschaft an keine Vergütung fordern.

### § 92. Fortsetzung.

Weigert sich aber das Gesinde wieder in den Dienst zu treten aus einem Grunde, weshalb es seinerseits den Dienst nach § 84 zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die § 88 bestimmte Vergütung.

### § 93. Fortsetzung.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift § 90 Anwendung.

### § 94. Verhältniß der Vertreter der Dienstherrschaften.

Allenthalben, wo in gegenwärtigem Gesetze über die gegenseitigen Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während des Dienstes (§§ 30 bis 65) und über die Ursachen der Aufhebung des Dienstvertrags (§§ 67 bis 93) der Dienstherrschaft gedacht ist, gelten diese Vorschriften auch von denjenigen Personen, welche im Hauswesen, oder in der Wirthschaft, oder in einzelnen Theilen derselben die Stelle der Dienstherrschaft vertreten, z. B. „Verwalter“, „Bögte“, „Schafmeister“, „Wirthschafterinnen“, „Haushälterinnen“ 2c. (vergl. § 9), insofern nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach ausschließlich auf die Person der Dienstherrschaften sich beziehen.

### § 95. Folgen eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist auf Antrag der Dienstherrschaft, nach deren Wahl, von der Polizeibehörde

des Wohnortes der Dienstherrschaft zwangsweise in den Dienst zurückzuführen, oder mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder mit Haft bis zu acht Tagen zu bestrafen. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig. Der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung in den Dienst ist nur innerhalb einer Woche nach dem eigenmächtigen Austritte des Dienstboten aus dem letzteren statthast. Vor der Entschliebung über den Antrag auf Zurückführung in den Dienst ist der Dienstbote zu hören.

Sowohl dann, wenn die Herrschaft einen der in Absatz 1 erwähnten Anträge stellt, als auch dann, wenn sie das unterläßt, ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft, wenn diese infolge seines eigenmächtigen Austritts aus dem Dienste genöthigt gewesen ist, einen anderen Dienstboten zu miethen oder, in dessen Ermangelung, Lohnarbeiter anzunehmen, den etwa erforderlich gewordenen Mehraufwand an Lohn zu erstatten.

Die beschlossene Zurückführung in den Dienst kann in dringlichen Fällen durch ein dagegen erhobenes Rechtsmittel nicht aufgehalten werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung in den Dienst fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Der Antragsteller ist jedoch verbunden, diese Kosten verlagsweise für dasselbe zu entrichten.

### § 96. Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes.

Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder bezüglich dessen er den Umständen nach annehmen mußte, daß er den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache eigenmächtig verlassen habe, bevor sich der Antrag der Dienstherrschaft auf Zurückführung (§ 95) erledigt hat, in Dienst oder Arbeit nimmt, ist mit Geldstrafe bis zu 100 *M* zu bestrafen und außerdem zum Ersatze des der verlassenen Dienstherrschaft erwachsenen Schadens verpflichtet.

Ingleichen ist zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet, wer das Gesinde verleitet hat, den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache zu verlassen.

Die Strafverfolgung tritt im Falle des ersten Absatzes nur auf Antrag des verlassenen Dienstherrn ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

### § 97. Pflicht der Dienstherrschaft zur Erstattung von Reisekosten.

Hat die Herrschaft, ohne ihre bezügliche Absicht dem Gesinde bei der Ermiethung eröffnet zu haben, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, in Begleitung des Gesindes eine Reise unternommen oder ihren Wohnsitz verlegt und das Gesinde an den neuen Wohnsitz mitgenommen, so ist sie verpflichtet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses den Diensthoten, nach dessen Wahl, entweder an den Ort der Vermiethung, oder, Gleichheit der Entfernung vorausgesetzt, an seinen früheren Wohnort auf ihre Kosten zurückzusenden.

### § 98. Pflichten des Gesindes beim Abzuge.

Der abziehende Diensthote ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft oder deren Stellvertretern einzeln wieder zu überliefern, muß auch von ihnen auf Verlangen die Gegenstände, welche er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen lassen.

## Fünfter Abschnitt.

### Polizeiliche Vorschriften.

#### § 99. Gesindeverzeichnis.

An jedem Orte ist von der Polizeibehörde ein Verzeichniß über das daselbst in Diensten stehende Gesinde (Gesinderegister) nach dem unter D beigefügten Muster zu halten.

#### § 100. Pflicht zur Führung eines Dienstbuchs.

Jede innerhalb Sachsens wohnhafte Person, welche zum ersten Male in Dienst tritt, hat sich mit einem nach dem unter F beigefügten Muster ausgestellten Gesindezeugnißbuche (Dienstbuch) zu versehen. Dasselbe wird von der Polizeibehörde des Wohnortes gegen eine Gebühr von 50  $\mathcal{R}$  ausgefertigt, dafern der Ausstellung nicht aus §§ 11 flg. dieses Gesetzes Bedenken entgegenstehen.

**§ 101. Fortsetzung.**

Nicht-sächsische Dienstboten bedürfen eines von einer sächsischen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuchs nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathstaate vorgeschriebenen und rechtsgültig ausgestellten Gefindezeugnißbuches sich befinden.

**§ 102. Meldung des Dienstwechsels bei der Polizei.**

Wer bereits früher ein Dienstbuch erhalten hat, ist verpflichtet, dasselbe binnen acht Tagen nach Eintritt in einen neuen Dienst bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Visirung des Dienst- eintrags und Vervollständigung des Gefinderegisters vorzulegen.

**§ 103. Verwahrung des Dienstbuchs.**

Das von der Polizeibehörde ausgestellte oder visirte Dienstbuch hat der Dienstbote unverzüglich an die neue Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben.

Die Unterlassung des in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen Vorgeschiedenen zieht Geldstrafe bis zu 10 *M* nach sich.

**§ 104. Das Dienstbuch betreffende Pflichten der Dienstherrschaft.**

Der Dienstherrschaft ist bei Geldstrafe bis zu 30 *M* untersagt, einen Dienstboten aufzunehmen, welcher nicht im Besitze eines Dienstbuchs ist. Zu Vermeidung gleicher Strafe ist sie verpflichtet, den Tag des Dienstesintrittes, und den Tag des Dienstaustrittes des Gefindes in dessen Dienstbuch einzutragen oder eintragen zu lassen.

**§ 105. Recht des Gefindes auf ein Dienstzeugniß.**

Das auf gesetzliche Weise abgehende Gefinde kann verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde.

**§ 106. Inhalt des Zeugnisses.**

Ein solches Zeugniß muß enthalten:

1. Die Angabe der Zeit, wie lange der Dienstbote gedient,
2. die Eigenschaft, in welcher derselbe gedient hat,

3. das Zeugniß über das Verhalten, namentlich über Fleiß und Ehrlichkeit.

### § 107. Vertretung wahrheitswidriger Zeugnisse.

Wer das in den §§ 105 flg. erwähnte Zeugniß über das Verhalten von ihm abziehenden Gesindes wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet der nachfolgenden Dienstherrschaft für den dieser aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenden Schaden und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M* zu belegen.

### § 108. Anrufung der Polizeibehörde bei Verweigerung des Zeugnisses und bei Beschwerden über den Inhalt eines solchen.

Verweigert die Dienstherrschaft das von dem Gesinde verlangte Zeugniß der Unbescholtenheit oder behauptet dasselbe, daß die von der Dienstherrschaft über sein Verhalten in das Dienstbuch bewirkte Eintragung sonst nicht der Wahrheit entspreche, so hat die Polizeibehörde auf Antrag des Dienstboten den Grund der Verweigerung beziehentlich den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebnis dieser Erörterung in das Dienstbuch des Dienstboten aktenmäßig zu bemerken. Bei kleineren Vergehungen des letzteren, wenn sie zur gerichtlichen Ahndung gekommen und von den Dienstboten abgeübt worden sind, ist diese aktenmäßige Bemerkung so zu fassen: daß dem weiteren Fortkommen des Dienstboten ein Hinderniß nicht im Wege stehe.

### § 109. Abhandenkommen des Dienstbuchs.

Wenn einem Dienstboten sein Dienstbuch entweder während eines Dienstes, oder während er dienstlos ist, abhanden kommt, so hat er solches im ersteren Falle der Polizeibehörde des Ortes, wo er dient, im letzteren Falle aber der Polizeibehörde des Ortes, wo er zuletzt gedient hat, anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat nach Erörterung der betreffenden Umstände, und nöthigenfalls nach Erlass öffentlicher Bekanntmachung auf Kosten des Dienstboten, ein neues Dienstbuch auszufertigen und in letzterem das Ergebnis ihrer Erörterung zu bemerken.

### § 110. Bezug und Ausstellung der Dienstbücher.

Wegen der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Gesinde-



sachen bewendet es ebenso, wie hinsichtlich des Bezugs der Dienstbücher bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Verkauf von Dienstbüchern durch Privatpersonen ist bei Geldstrafe bis zu 60 *M* oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen verboten.

### Sechster Abschnitt.

#### Vom Verfahren in Gesindesachen.

##### § 111. Gesindesachen gehören: a) entweder vor das Gericht

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge des gegenwärtigen Gesetzes, als auch zufolge ausdrücklicher Vereinbarung entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte.

##### § 112. b) oder vor die Polizeibehörde.

Die Handhabung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen polizeilichen Vorschriften, sowie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

##### § 113. Fortsetzung.

Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justizsachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des anderen Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses, mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche, einstweilige Vorkehrungen treffen.

Siebenter Abschnitt.

**Schlußbestimmungen.**

**§ 114. Verwendung von Strafgeldern.**

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängten und beigetriebenen Geldstrafen fließen in die Armenkasse desjenigen Armenverbands, welchem der Dienstort angehört.

**§ 115. Aufhebung früherer Vorschriften.**

Die Gefindeordnung vom 10. Januar 1835 und die Verordnung, die nach Vorschrift der Gefindeordnung über die Dienstboten zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vom gleichen Tage, nicht minder alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbaren ortstatutarischen Vorschriften und Regulative treten außer Wirksamkeit.

**§ 116.**

Mit der Ausführung dieser Revidirten Gefindeordnung beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.



D  
(Stadt) N. N.  
(Dorf)

## Verzeichniß des daselbst in Diensten stehenden Gesindes.

Nr	Name des Diensthofen, Angabe des Geburtsortes und Alters.	Zeit des Dienstantritts und des Dienstwechsels.	Benennung der Dienstherrschaften, bei denen der Diensthofe im Orte nach und nach Dienste erhalten und sich im Dienste befindet.	Zeit, wann der Diensthofe (die Stadt) (das Dorf), wo er diente, wieder verlassen hat, und Angabe des Ortes, wo er sich hingewendet hat.	Besondere Bemerkungen.
83.	Joh. Gottfr. Richter a. Seeligstadt, 23 Jahre alt.	Ostern 1884.  2. Januar 1886.	bei dem Ganzhüfner Schmidt als Großknecht.  bei der Wittve Sachse als Schirrmeister.	ist den 2. Januar 1887 wieder in seinen Geburts- ort Seeligstadt zurückge- gangen.	Wurde von seinen beiden hiefigen Dienstherrschaften mit vorzüglich guten Zeugnissen entlassen.
96.	Joh. Rosine Kühne a. Röhrsdorf, 16 Jahre alt.	den 1. April 1884.  den 1. Oktober 1886.  den 2. Januar 1888.	bei dem Gastwirth Flei- scher als Kindermädchen.  bei dem Gutsbesitzer Zim- mermann als Hausmagd.  bei dem Pfarrer Schöne als Küchenmagd.	ist am 6. Mai 1888 zur unentbehrlichen Pflege ihrer kranken Mutter nach Hause zurückgekehrt.	

Formular zum Gesinde-Verzeichniß.

### Anmerkungen.

1. In volkreicheren Orten ist es angemessen, für die männlichen und weiblichen Dienstboten besondere Verzeichnisse anzulegen.
2. Es ist in den Verzeichnissen für jeden einzelnen Dienstboten hinlänglicher Raum zu lassen, um die mit dessen Diensten im Orte eintretenden Veränderungen unter einer und derselben Nummer hintereinander eintragen zu können.
3. Wenn ein Dienstbote den Ort verläßt, später aber wieder kommt und daselbst anderweit in Dienste tritt, so ist mit dem Eintrage in das Register auf derselben Seite und unter derselben Nummer fortzufahren, bei hierzu mangelndem Raume aber unter Hinweisung auf die frühere Nummer der Eintrag unter einer neuen Nummer zu bewirken.
4. Unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen“ ist vornehmlich einzutragen, was von der sittlichen Aufführung des Dienstboten, dessen Tüchtigkeit und den Ursachen, weshalb derselbe den Dienst nach Befinden mehrmals und oft gewechselt hat, besonders anmerkungswerth ist.

Man vergleiche übrigens die oben zur Probe ersichtlichen Einträge.

---

♀

Formular zu einem Gesindezeugnißbuch.

N<sup>o</sup>.

Gesindezeugnißbuch.

für . . . . .

- Geburtsort
- Geburtsjahr und -Tag
- Statur
- Haare
- Augen
- Nase
- Mund
- Gesicht
- besondere Merkmale

will sich in Dienste begeben, und wird zu dem Ende hierdurch bezeugt, daß . . . . .\*)

N. N., den . . . . 19 . .

(L. S.)

\*) Anmerkung. In diesem Zeugnisse ist Alles zu bemerken, was nach §§ 11 bis 16 der Revidirten Gesindeordnung zur Legitimation eines Dienstsuchenden erforderlich ist.

46 Formular zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

## Formular

zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Inhaber dieses Buches hat (bei mir) gedient

von

bis

als

und sich während dieser Zeit . . . . betragen.

N. N., den . . . . 19 . .

## Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die §§.)

### A.

- Abgehen vom Vertrage 21 flg.  
Abhandenkommen eines Dienstbuchs 109.  
Ablauf der Dienstzeit 66 flg.  
Abrechnung des Miethgeldes 17.  
Abschluß des Gesindevertrags 17.  
Absichtliche Schadenzufügung 40.  
Abspensigmachung des Gesindes 28.  
Abwesenheit des Chemannes 8, 16.  
Abzug des Gesindes, was dabei zu beobachten 98.  
Abzugstag 18.  
Achtung gegenüber den Angehörigen der Herrschaft 30.  
Aktenmäßige Bemerkung 108, 109.  
Annahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes 96.  
Anordnungen der Herrschaft 30, 45, 83.  
Anrufung der Polizeibehörde wegen Zeugnißverweigerung 108.  
Anstellung im öffentlichen Dienste 26, 85.  
Antrag auf gerichtliche Ersetzung der Zustimmung 13, 16; auf Ein- bez. Zurückführung oder Bestrafung von Gesinde 22, 31, 45, 46, 95.  
Antrittszeit 18.  
Anwendung von Zwang 22, 95.  
Anzeigepflicht des Gesindes 31.  
Armenkasse 114.  
Attest s. Zeugniß.  
Aufbewahrung des Dienstbuchs 103.  
Aufhebung des Dienstvertrags 66 flg.; durch Zeitablauf 66; durch Todesfall 70 flg.; wegen Krankheit 75 flg.; infolge von Besitzwechsel 80 flg.; ohne Aufkündigung 83 flg., 87 flg.; infolge von Aufkündigung 15, 68, 85; A. früherer Vorschriften 115.  
Aufheherei 45.  
Aufkündigung, einwöchige 15, einmonatige 68, vierwöchige, sechsmonatige 66, 85.  
Aufsicht, polizeiliche 5, 84.  
Aufsichtsrecht der Dienstherrschaft 43 flg.  
Aufsuchen neuen Unterkommens 59.  
Aufwand, unverhältnißmäßiger 44.  
Aufwiegelung des Mitgesindes 45.  
Ausbleiben über Nacht 83.  
Ausfertigung s. Ausstellung.  
Ausgehen des Gesindes 39.  
Aushebung zum Militärdienst 15.  
Ausländische Dienstbücher 101.  
Auslaufen 83.  
Ausplaudern aus dem Hause 46.  
Ausstellung der Dienstbücher 180 flg.  
Ausfuchung s. Vorzeigung.  
Austritt aus dem Dienste ohne Kündigung 84, 86, 88; dessen Folgen 95.  
Außergewöhnliche Dienste 34, 35.

### B.

- Befehle der Herrschaft 30, 45; Ungehorsam gegen solche 83.  
Begräbniskosten für Gesinde 64.



Behörden für Gesindesachen 111—113.  
 Beköstigung s. Kost.  
 Beleidigungen der Herrschaft durch das  
 Gesinde 83.  
 Berechtigung sich zu vermieten 10.  
 Bereicherung der Herrschaft durch auf  
 ihren Kredit vom Gesinde entnom-  
 mene Waaren 65.  
 Beschränkungen, gesetzliche, der Ver-  
 tragsfreiheit 1; des Rechts, Ge-  
 sinde anzunehmen 5; vertragsmä-  
 ßige, auf gewisse Dienstverrichtungen  
 34.  
 Beschwerden in Gesindesachen 108,  
 109.  
 Besitzveränderung 80 flg.  
 Besuch von Vergnügungsorten 39.  
 Betrug des Gesindes 83; des Neben-  
 gesindes 31, 83.  
 Beurlaubte s. Militärpflicht.  
 Bevormundete s. Minderjährige.  
 Bezug der Dienstbücher 110.  
 Borgen auf den Namen der Herr-  
 schaft 65, 83.

## C.

Competenz s. Zuständigkeit.  
 Confirmandenunterricht 14.  
 Consens s. Einwilligung.  
 Contractbruch s. Vertragsbruch.  
 Controle, polizeiliche, über Prostitu-  
 irte 5, 84.  
 Credit s. Borgen.  
 Curkosten s. Kurkosten.

## D.

Dauer der Miethzeit 19.  
 Diebstahl des Gesindes 83; des Neben-  
 gesindes 31, 83.  
 Dienstantritt 18; dessen Verweigerung  
 ohne Grund 22; rechtmäßige Gründe,  
 ihn zu verweigern 23 flg.; dessen  
 Eintrag in das Dienstbuch 104.  
 Dienstaustritt ist in das Dienstbuch  
 einzutragen 104; s. auch Austritt.  
 Dienstboten s. Gesinde.  
 Dienstbotenkrankenkasse 63.  
 Dienstbuch, Eintrag der Vermiethung  
 in dasselbe 17; Pflicht zur Führung

eines solchen 100 flg.; dessen Auf-  
 bewahrung 103; Eintrag des Dienst-  
 antrittes und Dienstaustrittes 104;  
 amtliche Eintragungen in solches  
 108, 109; Abhandenkommen eines  
 solchen 109; Debit der Dienstbücher  
 110; nichtsächsisches 101.

Dienst Eintritt s. Dienstantritt.  
 Dienstherrschaft s. Herrschaft.  
 Dienstkleidung s. Livree.  
 Dienstlohn s. Lohn.  
 Dienstort, für solchen festgesetzter Durch-  
 schnittswerth der Naturalbezüge 56.  
 Dienstpflicht s. Pflichten.  
 Dienstverrichtungen des Gesindes 22 flg.  
 Dienstvertrag s. Gesindevertrag.  
 Dienstwechsel, dessen polizeiliche Mel-  
 dung 102.  
 Dienstzeit, deren Ablauf 66.  
 Dienstzeugniß, Recht auf ein solches  
 105; Inhalt desselben 106.  
 Dienstzeugnißbuch s. Dienstbuch.  
 Dringliche Arbeiten 60.  
 Durchschnittswerth der Naturalbezüge  
 für den Dienstort 56.  
 Durchsuchung der Sachen 42.

## E.

Ehefrau, Annahme der weiblichen  
 Dienstboten 7; getrennt lebende 8,  
 16; Einwilligung des Ehemannes  
 zu ihrer Vermiethung bez. Kün-  
 digungsrecht desselben 16.  
 Ehemann miethet das Gesinde 6; Be-  
 fugniß, das von der Ehefrau ge-  
 miethete Gesinde zu entfernen 7;  
 dessen Recht gegenüber dem von der  
 Ehefrau geschlossenen Miethvertrage  
 16.  
 Ehrenkränkung s. Beleidigung.  
 Ehrenrechte, bürgerliche 5.  
 Ehrerbietung gegenüber der Herrschaft  
 30.  
 Ehrlichkeit, Zeugniß darüber 106.  
 Einberufung zum Militär 15.  
 Einführung, zwangsweise in den Dienst  
 22.  
 Eingehung des Dienstvertrags, Vor-  
 schriften darüber 6 flg.

**Einschränkung** der Ermächtigung zur Vermiethung 12.  
**Eintragung** der Vermiethung in das Dienstbuch 17, 104 flg.; amtliche 108, 109.  
**Einwilligung** s. Genehmigung.  
**Elterliche Gewalt** 11.  
**Entlassung** wegen Krankheit 75 flg.; des Gesindes ohne Aufkündigung 83, 87; unrechtmäßige 89.  
**Entlassungszeugniß** 105 flg.  
**Entlaufen** aus dem Dienste 95.  
**Entmündigte** 13 c.  
**Entschädigung** der Herrschaft 22, 85, 86, 95; des Gesindes 21, 89.  
**Entschuldigungsgründe** für den Rücktritt vom Dienstvertrage 21, 23—26.  
**Entwendung** des Gesindes 83; des Mitgesindes 31, 83.  
**Erben** des Gesindes, deren Ansprüche 70; der Herrschaft, deren Pflichten dem Gesinde gegenüber 71.  
**Erfüllung** des Dienstvertrags 20; deren Verweigerung 21 flg.  
**Ergänzung** s. Ersetzung.  
**Erlaubniß** zum Ausgehen 39, 59, 83.  
**Erlöschen** des Dienstvertrags durch Zeitablauf 66; durch Todesfall 70 flg.; s. a. Aufhebung, Gesindevertrag.  
**Ermächtigung** s. Genehmigung.  
**Ersetzung**, gerichtliche, der verweiger- ten Genehmigung 13, 16.

## F.

**Fälligkeit** des Kostgeldes und der Naturalbezüge 54; des Lohnes 55.  
**Fahrlässigkeit** 40.  
**Falsche Zeugnisse** 83.  
**Familienglieder**, deren Bedienung 33.  
**Feierstunden** 59, 61, 84.  
**Festzeiten** 60 flg.  
**Feuer**, unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht 83.  
**Fleiß**, Zeugniß darüber 106.  
**Formular** s. Muster.  
**Fortbildungsschule** 14.  
**Frau** s. Ehefrau.

Rev. Gesindeordnung. 3. Aufl.

**Freie Zeit** s. Feierstunden.  
**Freiheitsstrafe**, rechtskräftige Verurtheilung zu solcher über achttägige Dauer 83.  
**Freiwilliger Militärdienst** 15.  
**Frist** der Aufkündigung 15, 66, 68, 85; für Aufhebung des Dienstvertrags bei Erkrankung des Gesindes 75 flg.; für Geltendmachung von Gründen der sofortigen Aufhebung des Dienstvertrags 83, 84.  
**Führungszeugniß** 105 flg.

## G.

**Gäste** der Herrschaft, deren Bedienung 33.  
**Gebühr** für Ausfertigung eines Dienstbuchs 100.  
**Gefährdung** der zu wartenden Kinder 83.  
**Gefängliche Einziehung** 83.  
**Gefahr** für Leben und Gesundheit 84.  
**Gehorsam** gegen die Herrschaft 30.  
**Geisteschwäche**, deshalb Entmündigte 13 c.  
**Geldentschädigung** für Kost und Naturalbezüge 56.  
**Geldstrafen** fließen zur Armentasse 114.  
**Gelegenheit** zum Heirathen oder zur Gründung einer eigenen Wirthschaft 26, 85.  
**Genehmigung**, stillschweigende, zur Miethung 7; zur Vermiethung der Ehefrau 16; des gesetzlichen Vertreters zur Vermiethung von Minderjährigen und Bevormundeten 11—13 c; zur Entnahme von Waaren auf Credit 65.  
**Gerichtsbehörde**, Zuständigkeit in Gesindesachen 111.  
**Geschäftsfähigkeit** des Minderjährigen oder Mündels 12, 13 a; des Ehemanns 16.  
**Geschenke** 50.  
**Geschicklichkeit**, mangelnde 83.  
**Gesetzlicher Vertreter**, dessen Zustimmung zur Vermiethung 11—13 c.

- Gesinde**, wer solches miethen kann 6 flg.; dessen Pflichten im Allgemeinen 30 flg.; im Besonderen 32 flg.; Pflicht zum Schadenersatz 40 flg.; Pflicht zur Vorzeigung der Sachen 42; Pflichten beim Abzuge 98; dessen Ungehorsam und Widerspenstigkeit 44, 83; Erkrankung desselben 62 flg.; dessen Recht, den Dienstantritt zu verweigern 23 flg.; dessen Rechte aus dem Dienstvertrage 47 flg.; dessen Recht zum Austritte aus dem Dienste 84 flg.; dessen Recht auf ein Dienstzeugniß 105 flg.
- Gesindedienstvertrag** s. Gesindevertrag.
- Gesinderegister** 99, 102.
- Gesindesachen**, Zuständigkeit und Verfahren in solchen 110—113.
- Gesindevertrag**, Begriff 2; dessen Eingehung 6 flg.; dessen Erlöschen durch Einberufung zum Militär 15; dessen Abschluß 17; Verbindlichkeit, solchen zu erfüllen 20; Aufhebung desselben 66 flg.; stillschweigende Verlängerung 67; Gründe für dessen sofortige oder doch vorzeitige Aufhebung 83 flg.
- Gesindeverzeichnis** 99, 102.
- Gesindezeugnißbuch** s. Dienstbuch.
- Getreideernte** 35, 60.
- Gewerbliche Hilfsarbeiter** 4.
- Gottesdienst** 59.
- Gründe**, rechtmäßige, zur Weigerung, den Dienstvertrag zu erfüllen 21 flg.; für sofortige oder doch vorzeitige Aufhebung des Dienstvertrags 83 flg.
- Gründung** eigener Wirthschaft 26, 85.
- Gutsverwalter**, Befugniß, Gesinde anzunehmen 9.
- G.**
- Haftung** der Herrschaft für Handlungen des Gesindes 65; für wahrheitswidrige Dienstzeugnisse 107.
- Harte** Behandlung 84.
- Häusliche Gemeinschaft** der Ehegatten 16.
- Häusliche Ordnung** 38.
- Häusliches Gesinde**, Dienstantritt 18; Dauer der Miethzeit 19; stillschweigende Verlängerung seines Dienstvertrags 67; Aufkündigungsfrist 68 flg.
- Haushälterinnen** 94.
- Heirath** weiblicher Dienstboten 26, 85.
- Herrschaft**, deren Genehmigung zu von ihrem Stellvertreter abgeschlossenen Miethverträgen 9; deren Weigerung, das Gesinde anzunehmen 21; deren Aufsichtsrecht 43 flg.; deren Pflichten im Allgemeinen 47; deren Pflicht, Kurkosten zu bestreiten oder vorzuschießen 62 flg.; deren Haftung für Handlungen des Gesindes 65; deren Pflicht, erkranktes Gesinde im Hause zu behalten 77, 79; deren Recht zur sofortigen Entlassung des Gesindes 83; deren das Dienstbuch betreffende Pflichten 104 flg.; Verweigerung eines Dienstzeugnisses seitens derselben 108.
- Heuernte** 35, 60.
- J.**
- Jahrmärkte** 61.
- Jahrmarktsgeschenke** 50.
- Inhalt** des Dienstzeugnisses 106 flg.
- Injurien** s. Beleidigung.
- K.**
- Kinder**, deren Vermietbung 14; der Herrschaft, deren Verleitung zum Bösen oder üble Begegnung durch das Gesinde 83.
- Kirchweihfest** 61.
- Koffer** s. Vorzeigung.
- Konfirmandenunterricht** 14.
- Kontraktbruch** s. Vertragsbruch.
- Kost**, deren Beschaffenheit 52; Geldentschädigung für solche 56; deren Vorenthaltung 84.
- Kosten** der zwangsweisen Einführung in den Dienst 22, 95.
- Kostgeld** 48 flg., 87, 88, 89.
- Krankenanstalt**, Unterbringung in einer solchen 78.

Krankenkassen 63.  
 Krankenpflege, deren Verweigerung  
 58, 83.  
 Krankenversicherung 63.  
 Krankheit des Gesindes 62 flg., 75 flg.;  
 ansteckende oder Ekel erregende 75,  
 83.  
 Kündigung s. Aufkündigung.  
 Kurkosten 62 flg.

**L.**

Lade s. Vorzeigung.  
 Landwirthschaftliches Gesinde, Dienst-  
 antritt 18; Dauer der Miethzeit 19.  
 Lebenslänglicher Dienstvertrag 67.  
 Licht s. Unvorsichtigkeit.  
 Livree 51.  
 Lohn 48 flg., 87, 88, 89; dessen Vor-  
 enthaltung 84.

**M.**

Mangel der vorgegebenen Geschicklich-  
 keit 83.  
 Mehrfache Vermiethung 27.  
 Meldung, polizeiliche des Dienst-  
 wechsels 102.  
 Meßgeschenke 50.  
 Miethgeld 17, 20, 21, 22, 23, 25,  
 26, 27.  
 Miethzeit, deren Dauer 19.  
 Militärpflicht, deren Einfluß auf be-  
 stehende Dienstverträge 15.  
 Minderjährige, wer solche nicht als  
 Dienstboten halten darf 5; Vor-  
 aussetzungen für ihre Vermiethung  
 11—13 c.  
 Mißhandlung des Viehes 83; des  
 Gesindes seitens der Herrschaft 84.  
 Mitgesinde 30, 31, 34, 45, 83.  
 Monatsgesinde 18, 19, 55, 74, 88.  
 Mündel, Vermiethung 11—13 c.  
 Mündlicher Vertrag 17.  
 Muster zu schriftlichem Vertrage 17;  
 zum Gesinderegister 99; zum Dienst-  
 buche 100.  
 Mutter, gesetzliche Vertretung des  
 Minderjährigen 11.

**N.**

Nachlässigkeit bei der Kinderwartung  
 83; bei der Beschickung des Viehes  
 83.  
 Nachrede, üble 45, 83.  
 Nachtruhe 38.  
 Naturalbeköstigung 48 flg.; Geld-  
 entschädigung für solche 56.  
 Nebengesinde s. Mitgesinde.

**O.**

Obliegenheiten s. Pflichten.  
 Oeffentliche Bekanntmachung bei Ver-  
 lust eines Dienstbuchs 109.  
 Oeffentlicher Dienst geht dem Gesinde-  
 dienste vor 15, 26, 85.  
 Ordnungswidriges Betragen 112.  
 Ortsgerichtsperson s. Zeuge.

**P.**

Pflege erkrankter Dienstboten 62 flg.  
 Pflichten des Gesindes 30 flg.; der  
 Dienstherrschaft 47 flg.  
 Polizeibeamter s. Zeuge.  
 Polizeibehörde, vorläufige Entscheidung  
 in Streitfällen 53; Führung des  
 Gesinderegisters 99; Ausfertigung  
 der Dienstbücher 100; Meldung des  
 Dienstwechsels bei derselben 102;  
 Erörterung von Beschwerden 108,  
 112; Meldung des Verlustes des  
 Dienstbuchs bei derselben 110; deren  
 Zuständigkeit in Gesindesachen über-  
 haupt 112 flg.  
 Polizeiliche Aufsicht 5, 84.  
 Polizeiliche Vorschriften 99 flg.  
 Präsumtion s. Vermuthung.  
 Privatpersonen dürfen Dienstbücher  
 nicht verkaufen 110.  
 Prostituirte dürfen Minderjährige nicht  
 als Gesinde halten 5; Austritt aus  
 dem Dienst bei solchen 84.  
 Prozeßfähigkeit Minderjähriger 13 b.

**R.**

Rechtsmittel gegen den Zwang zur Ver-  
 trags Erfüllung, ohne Suspensivkraft  
 22, 95.

**Rechtsstreitigkeiten** aus dem Dienstvertrage 111.

**Regreß** s. Haftung.

**Reisekosten** für das Gesinde 97.

**Rückgabe** der anvertrauten Sachen 98.

**Rücktritt** vom Vertrage 21 flg.; in den früheren Dienst 29.

### S.

**Schädenansprüche** aus verbotenen Dienstverträgen 5.

**Schadenersatz** 40, 41, 96, 107; s. a. Entschädigung, Schadloshaltung.

**Schadenverhütung** 30.

**Schadenzufügung**, vorsätzliche 83.

**Schadloshaltung**, Recht des Gesindes auf solche 21, 89 flg., 97; Recht der Herrschaft auf solche 22, 26, 27.

**Schafknechte** 18.

**Schafmeister** 18, 94.

**Schimpfworte** 83.

**Schlägereien** 83.

**Schlafräume** des Gesindes, deren Beschaffenheit 52 flg.

**Schmähworte** 83.

**Schriftlicher Vertrag** 17.

**Schulbesuch** 14, 84.

**Schulpflichtige**, deren Vermiethung 14.

**Schutz** des Gesindes vor unerlaubten Zumuthungen 47, 84.

**Sonntagsarbeit** 60.

**Spielsucht** 83.

**Stellvertreter** der Herrschaft 9, 45, 83, 94.

**Stellvertretung** im Dienste 34, 37, 62.

**Störung** des Hausfriedens 83.

**Strafe** für verbotswidrige Annahme minderjähriger Dienstboten 5; vertragsbrüchigen Gesindes 22, 95; mehrfacher Vermiethung 27; der Verleitung zum Vertragsbruche 28; unterlassener Anzeige von Vergehungen des Mitgesindes 31; ungehorsamen und widerspenstigen Verhaltens 45; des Ausplauderns aus dem Hause 46; für eigenmächtiges Verlassen des Dienstes 95; der An-

nahme eigenmächtig ausgetretenen Gesindes 96; unterlassener Abgabe des Dienstbuchs an die Herrschaft 103; der Annahme eines Dienstboten ohne Dienstbuch 104; wahrheitswidriger Zeugnisse 107; des Verkaufs von Dienstbüchern durch Privatpersonen 110.

**Strafgelder**, deren Verwendung 114.

**Streit** wegen der Arbeitsvertheilung 36; über die Beschaffenheit von Kost und Wohnung 53; über Vertheilung der Trinkgelder 57; s. auch Zänkereien.

**Streitigkeiten** zwischen Herrschaft und Gesinde 53, 111, 113.

**Subsidiäre Geltung** der Revid. Gesindeordnung 1.

**Supplirung** s. Ersetzung.

**Suspensivkraft** 22, 95.

### T.

**Tagelohn** 2.

**Termine** für Verabreichung von Kostgeld und Naturalbezügen 54; für die Lohnzahlung 55.

**Thätlichkeiten** des Gesindes 83.

**Täuschung** durch falsche Zeugnisse 83; über persönliche Verhältnisse 84.

**Tod** des Gesindes 70; des Dienstherrn 71 flg.; von Familiengliedern 73.

**Transportkosten** für erkranktes Gesinde 78.

**Treue** gegen die Herrschaft 30.

**Trinkgelder** 57 flg.

**Trunksucht**, deshalb Entmündigte 13c; Entlassungsgrund 83.

### U.

**Uebertritt** zu den Erben der Herrschaft 72.

**Uebungen**, militärische 15.

**Umgang**, verdächtiger 83.

**Unentbehrlichkeit** in der eignen Familie 26, 85.

**Unfähigkeit**, unverschuldete, den Dienst anzutreten 25; zum Dienste, wegen Krankheit 75.

Ungehorsam des Gesindes 45, 83.  
 Unkeuscher Lebenswandel 83.  
 Unmündige s. Minderjährige.  
 Unterbringung in Krankenanstalten 78.  
 Unterschlagung 83; des Mitgesindes 31, 83.  
 Untreue 83; des Mitgesindes 31, 83.  
 Unverbindlichkeit zu früh geschlossener Dienstverträge 3.  
 Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht 83.

**B.**

Verbot der Annahme von Trinkgeldern 57.  
 Verbote der Herrschaft überhaupt 43, 83.  
 Verfahren in Gesindesachen 111—113.  
 Vergehungen des Mitgesindes 31, 83.  
 Vergütung s. Schadloshaltung.  
 Verhalten, Zeugniß über solches 106.  
 Verhehungen 83.  
 Verkauf von Dienstbüchern 110.  
 Verlängerung, stillschweigende, des Dienstvertrags bei häuslichem Gesinde 67.  
 Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung 84, 88; vor Ablauf der Dienstzeit 85 flg.; eigenmächtiges 95 flg.  
 Verlegung des Wohnsitzes der Herrschaft 24, 84, 97.  
 Verleitung zum Vertragsbruche 28, 96; des Mitgesindes zu Vergehungen 83; der Kinder der Herrschaft zum Bösen 83; des Gesindes zum Bösen 84.  
 Verlust des Dienstbuchs 109.  
 Vermietung, mehrfache 27.  
 Vermuthung des Vertragsabschlusses 17; daß besondere Vergütung nicht beansprucht werde 35.  
 Vernachlässigung des Dienstes 83.  
 Verpflegungskosten 63.  
 Verschuldung der Dienstboten 40 flg.; der Erkrankung von Dienstboten 62 flg.  
 Verschweigen der Untreue des Nebengesindes 31, 83; des Umstandes, daß

Pflege bei ansteckender u. Krankheit vom Gesinde erwartet wird 58; des Umstandes, daß die Dienstherrin u. der polizeilichen Kontrolle als Dirne unterstellt ist 84.

Verschwendung, deshalb Entmündigte 13c.

Verschen, geringere, des Gesindes 41.

Vertragsbruch, dessen Folgen 21, 22; Verleitung zu solchem 28.

Vertragsfreiheit, überhaupt 1; hinsichtlich der Bezüge des Gesindes 48 flg.

Verträglichkeit 30.

Vertreter s. Stellvertreter.

Vertretung s. Haftung.

Veruntreuungen 31, 83.

Verwahrlosung des Viehes 83.

Verwahrung des Dienstbuchs 103.

Verwalter 94.

Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung 13, 16; der Annahme des Gesindes 21; des Dienstantrittes 22; der Krankenpflege 83; des Schutzes gegen ungebührliche Zumuthungen 84; des Wiedereintrittes in den Dienst 91, 92; des Dienstzeugnisses 108.

Verweise der Herrschaft 30.

Verwendung von Strafgeldern 114.

Visirung 102.

Visitation s. Durchsuchung.

Vögte 94.

Vorauszahlung des Kostgeldes 31, 54.

Vorbehalt gesetzlicher Beschränkungen der Vertragsfreiheit 1.

Vorenthaltung der Gebühren 84.

Vorläufige Vormundschaft 13c.

Vormund 13.

Vormundschaftsgericht 13, 13a, 16.

Vorschickung der Kurkosten seitens der Herrschaft 62 flg.

Vorzeigung der Sachen 42.

**B.**

Wahlrecht der Herrschaft beim Vertragsbruche des Gesindes 22, 95.

- Weigerung**, den Dienstvertrag zu erfüllen 21 flg.; den Dienst wieder anzutreten 91.  
**Weigerungsgründe**, rechtmäßige, den Vertrag zu erfüllen 21, 22—26.  
**Weihnachtsgeschenke** 50.  
**Widersehung** 83.  
**Widerspenstigkeit** des Gesindes 45, 83.  
**Winzer** 18.  
**Wirthschafterinnen** 94.  
**Wissenschaftliche Ausbildung** 4.  
**Wochenlohn** 2.  
**Wohnräume** des Gesindes, deren Beschaffenheit 52 flg.  
**Wohnsitz** der Herrschaft, dessen Verlegung 24, 84, 97.
- 3.**
- Bänkerei** 45, 83.
- Zeit** des Dienstvertragsabschlusses 3.  
**Beuge**, der Durchsuchung der Sachen des Gesindes 42.  
**Beugnisse**, wahrheitswidrige 83, 107; s. a. Dienstzeugniß.  
**Bumuthungen**, unrechtmäßige 47, 84.  
**Burechtweisungen** 43.  
**Burückforderung** des Miethgeldes 21, 22, 23, 25, 26, 27.  
**Burückführung** in den Dienst 95.  
**Burücknahme** der Ermächtigung zur Vermiethung 12.  
**Buständigkeit** der Behörden in Gesindesachen 110—113.  
**Bustimmung** s. Genehmigung.  
**Bwang** zur Entlassung minderjähriger Dienstboten 5; zum Eintritte in den Dienst 22; zur Fortsetzung des eigenmächtig verlassenen Dienstes 95.

Verlag von Kossberg & Berger in Leipzig.

Leipziger

# Juristische Handbibliothek.

Herausgegeben von

**Max Hallbauer** und **Dr. Walter Schelcher**

Oberjustizrath

Geh. Reg.-Rath

Rath am Königl. Sächs. Oberlandesgericht.

im Königl. Sächs. Ministerium des Innern.

Die „Leipziger Juristische Handbibliothek“ ist entstanden aus einer Verschmelzung der bis zum 112. Bande reichenden, von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden begründeten und später in den Verlag von Albert Berger in Leipzig übergegangenen Meinhold'schen Juristischen Handbibliothek und zweier im Verlage der Kossberg'schen Hof-Buchhandlung in Leipzig erschienenen ähnlichen Kollektionen, nämlich der Handausgabe Deutscher Reichsgesetze und der Handausgabe Königlich Sächsischer Gesetze, die bis zum 61. resp. 121. Bande reichten. Die jetzige Numerirung ist in der Weise erfolgt, daß die bisherige Meinhold'sche Juristische Handbibliothek die frühere Reihenfolge beibehalten hat, worauf sich als Band 201—261 die Handausgabe Deutscher Reichsgesetze anschließt und dann die Handausgabe Königlich Sächsischer Gesetze als Band 301—421 folgt. Die Redaktion der „Handbibliothek“ liegt in den Händen zweier bewährter Kräfte, die nicht nur durch ihre hohe amtliche Stellung, sondern auch durch ihre bisherige literarische Thätigkeit die beste Gewähr bieten, daß die geeignetsten Bearbeiter für die verschiedenen Materien gewählt werden. Im Uebrigen soll die „Leipziger Juristische Handbibliothek“ keineswegs nur eine Ausgabe von jedem Gesetze bringen, es ist vielmehr beabsichtigt, von allen wichtigen Gesetzen mehrere, den verschiedenartigen Bedürfnissen entsprechende Ausgaben zu veranstalten. Etwaige Angebote von Manuskripten sowie Vorschläge zu Verbesserungen und Aenderungen sind uns jederzeit willkommen, und zwar bitten wir diese, soweit sie das Gebiet des Civilrechts, des Civilprozesses, des Strafrechts, des Strafprozesses und die Arbeiterversicherung betreffen, an Herrn Oberjustizrath Hallbauer, im Uebrigen dagegen an Herrn Geh. Regierungsrath Dr. Schelcher in Dresden zu richten.

Februar 1902.



- 242** Abzahlungsgechäfte. — Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgechäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von **Dr. Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 1894. kart. . . . . M 1.—  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)
- 368** Apothefengesetze im Königreiche Sachsen, einschließlich der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Nebst einem Repertorium von **Benno Kohlmann**, Apotheker. 1885 . . . . . M 6.40.  
(10 Expl. à 5 M 50 s — 25 Expl. à 5 M — 50 Expl. à 4 M 50 s — 100 Expl. à 4 M)
- 238** Arbeiterchutzgesetz. — Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. kart. . . . . M —.30.  
(25 Expl. à 20 s — 50 Expl. à 15 s — 100 Expl. à 10 s)
- 323** Armen- und Heimathrecht. Enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung vom 12. März 1894 nebst den damit in Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie der einschlagenden Sächsischen Gesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Max Wittgenstein**, Geh. Regierungsrath a. D. 4. verm. Aufl. 1894. kart. . . . . M 2.30.  
(10 Expl. à 2 M — 25 Expl. à 1 M 80 s — 50 Expl. à 1 M 70 s — 100 Expl. à 1 M 50 s)
- 73** Ärztliche Bezirksvereine. — Gesetz die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen betreffend, nebst der Ausführungsverordnung nach der Ministerial-Berordnung vom 12. August 1896, der Standesordnung und Ehrengerichtsordnung. In seiner Entwicklung dargestellt von Sanitätsrath **Dr. med. Oscar Heinze** in Leipzig. 2. Ausgabe. 1899. kart. M 2.25.  
(10 Expl. à 2 M — 25 Expl. à 1 M 80 s — 50 Expl. à 1 M 70 s — 100 Expl. à 1 M 50 s)
- 74** Ärztliche Gebührenordnung. — Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer für das Königreich Preußen gültigen Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896. M —.30.  
(25 Expl. à 25 s — 50 Expl. à 20 s — 100 Expl. à 15 s)
- 116** — — Sächsische Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis vom 28. März 1889, sowie die Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Berrichtungen vom 19. März 1900. Herausgegeben von **Dr. Rudolph Flinzer**, Kgl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1901. M 1.—  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)
- 220** Ärztliche Prüfungsordnung. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von **M. Frhr. v. Welck**, Regierungsrath im Königl. Sächs. Kultusministerium. 1902. gebd. . . . . M 1.50.  
(10 Expl. à 1 M 40 s — 25 Expl. à 1 M 30 s — 50 Expl. à 1 M 20 s — 100 Expl. à 1 M)
- 419** Ausführungsbestimmungen, Sächsische, zum B.G.B.  
siehe Bürgerliches Gesetzbuch. M 6.—
- 230** Ausschluß der Oeffentlichkeit. — Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888. Erläutert von **H. H. Klemm**, Königl. Sächs. Geh. Rath. 1888. kart. . . . . M 1.40.  
(10 Expl. à 1 M 25 s — 25 Expl. à 1 M 10 s — 50 Expl. à 1 M — 100 Expl. à 90 s)

- 88** Auswanderungsgezet. — Gezet über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Herausgegeben und mit erläuternden Vorbemerkungen sowie einem Sachregister versehen von **M. Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath 1897 . . . . . *M* —.50.  
(25 Expl. à 40 *s* — 50 Expl. à 35 *s* — 100 Expl. à 30 *s*)
- 251** — Das Deutsche, vom 9. Juni 1897 nebst den dazu gehörigen Ausführungs-Vorschriften und Verordnungen. Mit Anhang: Schiffsahrtsgesellschaften und Konsulate, Deutsche Kolonien und Deutsche Ansiedelungen. Herausgegeben von **M. Hans Klössel**, Leiter der öffentlichen Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden. 1898. gebd. . . . . *M* 3.60.  
(10 Expl. à 3 *M* 25 *s* — 25 Expl. à 3 *M* — 50 Expl. à 2 *M* 75 *s* — 100 Expl. à 2 *M* 50 *s*)
- 383** Ausweisung bestrafter Personen. — Das Recht der Polizeibehörden im Königreiche Sachsen zur Ausweisung bestrafter Personen herausgeg. von **A. Wengler**, Regierungsrath. 1890. kart. *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 12** Baugesetz, Allgemeines, für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung hierzu vom selben Tage. Textausgabe im amtlichen Auftrage veranstaltet und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. A. Rumpelt**, Geh. Regierungsrath und vortragendem Rath im Kgl. Ministerium des Innern. 1900. gebd. *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 122** — — für das Königreich Sachsen nebst Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900. Textausgabe mit Anmerkungen, nebst einigen für Bauende wichtigen Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts. Herausgeg. von **Dr. jur. Walter Troitzsch**, Stadtrath in Wurzen. 1900. gebd. *M* 2.—.  
(10 Expl. à 1 *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 35 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 326** — — für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900. Handausgabe mit den zugehörigen Bestimmungen, ausführlichen Erläuterungen und Sachregister im amtlichen Auftrage veranstaltet von **Dr. A. Rumpelt**, Geh. Regierungsrathe und vortragendem Rathe im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900. gebd. . . . . *M* 5.—.  
(10 Expl. à 4 *M* 50 *s* — 25 Expl. à 4 *M* 25 *s* — 50 Expl. à 4 *M* — 100 Expl. à 3 *M* 50 *s*)
- 227** Bau-Unfallversicherungsgezet und Gezet betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeze (Mantelgezet) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Geze herausgegeben von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. kart. . . . . *M* 1.40.  
(10 Expl. à 1 *M* 25 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 10 *s* — 50 Expl. à 1 *M* — 100 Expl. à 90 *s*)
- 381** Berggezet für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. Bearbeitet von **Dr. jur. W. Dannenberg**, Bergamtsassessor in Freiberg. 1901. gebd. . . . . *M* 12.—.  
(10 Expl. à 10 *M* — 25 Expl. à 9 *M* — 50 Expl. à 8 *M* — 100 Expl. à 7 *M*)
- 204** Beurkundung des Personenstandes siehe Standesamt.  
geb. *M* 6.—.

**46** Beurkundungsweise im Königreich Sachsen mit Ausschluß des Notariats. Die für Errichtung öffentlicher Urkunden und für Beurkundungen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts zusammengestellt und erläutert von **Dr. R. Kloss**, Amtsrichter. 1901. gebd. . . . . *M* 3.50.

(10 Expl. à 3. *M* — 25 Expl. à 2. *M* 75 *S* — 50 Expl. à 2. *M* 50 *S* — 100 Expl. à 2. *M* 25 *S*)

**56** Binnenschiffahrtsgesetz. — Die Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei. Textausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 1900. gebd. . . . . *M* 1.50.

(10 Expl. à 1. *M* 40 *S* — 25 Expl. à 1. *M* 30 *S* — 50 Expl. à 1. *M* 20 *S* — 100 Expl. à 1. *M*)

**132** Binnenschiffahrtsrecht, Deutsches. Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Band II. Nicht-reichsrechtliche Bestimmungen. 1900. gebd. *M* 10.—.

(10 Expl. à 9. *M* — 25 Expl. à 8. *M* — 50 Expl. à 7. *M* — 100 Expl. à 6. *M*)

**57** — — Band I. Reichsrechtliche Bestimmungen. Bfg. 1 u. 2. 1901. *M* 6.—.

— — Kommentar von Reichsgerichtsrath **R. Förtsch** f. Anhang. gebd. *M* 9.—.

**78** Börsengesetz für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896 und das Depotgesetz (Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere) vom 5. Juli 1896. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister, sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen herausgegeben von **Hans Küttner**. 1896. kart. . . . . *M* 1.25.

(10 Expl. à 1. *M* 10 *S* — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *S* — 100 Expl. à 80 *S*)

**347** Brandversicherungsgesetze, Die Königl. Sächs., mit den dazu gehörigen Ausführungs-Berordnungen und einem ausführlichen Sachregister. 3. Aufl. 1896. kart. . . . . *M* 2.40.

(10 Expl. à 2. *M* 20 *S* — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 *S* — 100 Expl. à 1. *M* 50 *S*)

**376** — Gesetz, das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungsweisen betreffend, mit der Ausführungsverordnung und den Bestimmungen über den Urkundenstempel. 6. Aufl. 1900. kart. . . . . *M* —.60.

(10 Expl. à 50 *S* — 25 Expl. à 40 *S* — 50 Expl. à 35 *S* — 100 Expl. à 30 *S*)

**246** Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Textausgabe mit Sachregister. 2. Aufl. 1900. gebd. *M* 3.—.

(10 Expl. à 2. *M* 75 *S* — 25 Expl. à 2. *M* 50 *S* — 50 Expl. à 2. *M* 25 *S* — 100 Expl. à 2. *M*)

**79** — — Revidirte Textausgabe nebst ausführlichem Sachregister bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. 3. Aufl. 1900. gebd. . . . . *M* 2.50.

(10 Expl. à 2. *M* 25 *S* — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 *S* — 100 Expl. à 1. *M* 50 *S*)

**202** — — Nebst Grundbuchordnung und Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgaben mit Sachregistern. 1900. gebd. . . . . *M* 4.—.

(10 Expl. à 3. *M* 50 *S* — 25 Expl. à 3. *M* 25 *S* — 50 Expl. à 3. *M* — 100 Expl. à 2. *M* 75 *S*)

- 419** Bürgerliches Gesetzbuch. Sächsische Ausführungs-Bestimmungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Herausgeg. von Dr. James Breit, Rechtsanwält. 2. Aufl. 1901. gebd. M 6.—  
(10 Expl. à 5. M 50 s — 25 Expl. à 5. M 25 s — 50 Expl. à 5. M — 100 Expl. à 4. M 50 s)
- 204** Civilhe-Gesetz siehe Standesamt . . . . . M 6.—
- 35** Civilstaatsdienergesetze. — Die Königlich Sächsischen Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener in Verbindung mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, nebst einleitenden Bemerkungen und einem ausführlichen Sachregister. 4. verm. u. verbesserte Auflage. 1897. kart. . . . . M 1.60.  
(10 Expl. à 1. M 40 s — 25 Expl. à 1. M 30 s — 50 Expl. à 1. M 20 s — 100 Expl. à 1. M)
- 413** — Gesetze und Verordnungen über die Verhältnisse der Königl. Sächsl. Civilstaatsdiener und über das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte. Mit Anmerkungen herausgegeben von Paul Krische, Oberregierungsrath. 1896. gebd. . . . . M 2.80.  
(10 Expl. à 2. M 50 s — 25 Expl. à 2. M 25 s — 50 Expl. à 2. M — 100 Expl. à 1. M 80 s)
- 207** Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. M 2.—  
(10 Expl. à 1. M 75 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 35 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 203** Civilprozess-Gesetzgebung. Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozessordnung, Anfechtungsgesetz, Zwangsversteigerungsgesetz. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. gebd. . . . . M 3.—  
(10 Expl. à 2. M 75 s — 25 Expl. à 2. M 50 s — 50 Expl. à 2. M 25 s — 100 Expl. à 2. M)
- 6** Dampfkesselgesetz. — Königl. Sächsl. Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 5. September 1890. Nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 und mit einem Anhange, enthaltend die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Handausgabe für Dampfkesselbesitzer und Heizer. 1890. kart. M 1.—  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)
- 369** — Reichs- und landesgesetzliche in dem Königreich Sachsen geltende Bestimmungen, Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, für den praktischen Gebrauch zusammengestellt von K. Morgenstern, Geh. Regierungsrath. 3. Aufl. (In Vortereitung) gebd. . . . . : . ca. M 2.50.
- 78** Depotgesetz siehe Börsengesetz . . . . . M 1.25.
- 134** Dissidentengesetz. Die Königl. Sächsl. Gesetze und Verordnungen, betr. die Dissidenten und die religiösen Sekten. Erläutert von Dr. jur. Franz Böhme, Geh. Regierungsrath im Kultusministerium. 1901. kart. M 1.80.  
(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 30 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 129** Dorf testament siehe Testament . . . . . M —.75.

- 103** **Eherecht, Das neue.** Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über Schließung und Trennung der Ehe und die rechtlichen Beziehungen der Eheleute zu einander. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer** und Amtsrichter **Dr. C. Mannsfeld**. 1900. gebd. *M* 2.50.  
(10 Expl. à 2. *M* 25 *s* — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 50 *s*)
- 43** **Einkommensteuergesetz, Das Königlich Sächsische,** vom 24. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Zum Handgebrauch für das steuerzahlende Publikum zusammengestellt von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrath in Leipzig. 1900. gebd. . . . . *M* 1.25.  
(10 Expl. à 1. *M* 10 *s* — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *s* — 100 Expl. à 80 *s*)
- 120** — — Mit Erläuterungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, ergangener Verordnungen und Entscheidungen. Von **Paul Hasche**, Sekretär bei der Königl. Finanzrechnungs-expedition, Abtheilung für Steuer-sachen. 1901. gebd. . . . . *M* 5.60.  
(10 Expl. à 5. *M* — 25 Expl. à 4. *M* 75 *s* — 50 Expl. à 4. *M* 50 *s* — 100 Expl. à 4. *M*)
- 45** — Rathgeber in Einkommensteuersachen. Eine Anleitung für Steuerpflichtige zur richtigen Deklaration und wirksamen Reklamation, nebst Hülftafel und Beispielen. Bearbeitet von **Gustav Schaefer**, Kommissionsrath. 7. Auflage. 1901. kart. . . . . *M* 1.25.  
(10 Expl. à 1. *M* 10 *s* — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *s* — 100 Expl. à 80 *s*)
- 143** **Enteignungsgesetz, Sächsisches.** Hrsg. von **Dr. W. Schelcher**, Geh. Regierungsrath im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern. (Erscheint nach Publikation des Gesetzes.)
- 102** **Erbschaftsrecht, Das neue,** des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die Erbfolgeordnung und über die Rechte und Pflichten des Erben, insbesondere auch gegenüber den Nachlassgläubigern, Miterben, Nacherben, Vermächtnißnehmern und Pflichttheilsberechtigten. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer**. 1899. . . . . *M* 3.50.  
(10 Expl. à 3. *M* — 25 Expl. à 2. *M* 75 *s* — 50 Expl. à 2. *M* 50 *s* — 100 Expl. à 2. *M* 25 *s*)
- 349** **Erbschaftssteuer.** — Königl. Sächs. Gesetz über die Erbschaftssteuer und den Urkundenstempel vom 13. November 1876 nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen zc. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Richard Wahl**, Geh. Oberrechnungsrath. 4. vermehrte Aufl. 1894. kart. . . . . *M* 3.80.  
(10 Expl. à 3. *M* 50 *s* — 25 Expl. à 3. *M* 25 *s* — 50 Expl. à 3. *M* — 100 Expl. à 2. *M* 75 *s*)
- 142** **Erbtheilung** und insbesondere die Mitwirkung der Gerichte und Notare bei ihr. Von Amtsgerichtsrath **Herold**. (In Vorbereitung.)
- 76** **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften**  
siehe Genossenschaftsgesetz. *M* 1.50.
- 327** **Expropriation** siehe Enteignung und Wegebau.

- 115** Familienanwartschaften. — Gesetz über die Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. Handausgabe von Dr. H. Börner, Geh. Justizrath u. vortr. Rath im Justizministerium. 1901. gebd. *M* 3.—  
(10 Expl. à 2 *M* 75 *s* — 25 Expl. à 2 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 2 *M* 25 *s* — 100 Expl. à 2 *M*)
- 51** Feld- und Forststrafgesetz im Königreich Sachsen vom 30. April 1873 und 24. April 1894 und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügefachen betreffend vom 10. März 1879 und 24. April 1894 nebst den einschlagenden Bestimmungen bearbeitet von Dr. jur. Johannes Käubler, Oberbürgermeister in Bautzen. 1895. kart. *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 405** — Herausgegeben von P. von Mangoldt, † Landgerichtspräsident. Zweite Auflage neu bearbeitet von Dr. Heinrich von Feilitzsch, Landgerichtsdirektor in Zwickau. 1901. kart. . . . . *M* 2.50.  
(10 Expl. à 2 *M* 25 *s* — 25 Expl. à 2 *M* — 50 Expl. à 1 *M* 75 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 50 *s*)
- 347** Feuerversicherungsweisen  
siehe Brandversicherungs Gesetze. *M* 2.40.
- 372** Fischereigesetze, Sächsische, siehe Jagdgesetze . . . *M* 3.—  
— Preussische. Bearbeitet von Otto Kotze, Bürgermeister a. D.  
siehe Anhang . . . . . *M* 2.40.
- 420** Die Fleischbeschau Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Thierärzte und Fleischbeschauer zusammengestellt von Dr. O. Siedamgrotzky, Geh. Med.-Rath, Professor an der Königl. thierärztl. Hochschule und Königl. Sächs. Landesthierarzt. 1900. gebd. . . . . *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 56** Flößereigesetz siehe Binnenschiffahrtsgesetz . . . *M* 1.50.
- 69** Fortbildungsschulwesen des Königreichs Sachsen in seinen gesetzlichen Bestimmungen. Mit alphabet. Sachregister herausgeg. von Dr. H. Stoerl, Direktor d. II. städt. Fortbildungsschule zu Leipzig. 1896. kart. *M* 2.—  
(10 Expl. à 1 *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 35 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 261** Frachtrecht siehe Transportgesetzgebung . . . *M* 2.—
- 258** Freiwillige Gerichtsbarkeit. — Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 *s* — 50 Expl. à 40 *s* — 100 Expl. à 30 *s*)
- 92** — — Textausgabe mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem systematischen Sachregister versehen von Martin Dittrich, Amtsgerichtsassessor. 1898 . . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1 *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 35 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 323** Freizügigkeit siehe Armen- und Heimathrecht . *M* 2.30.

- 74** Gebührenordnung für Aerzte  
siehe Arztliche Gebührenordnung. *M* —.30.
- 67** — für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige  
siehe Deutsches Gerichtskostengesetz. *M* 1.60.
- 402** — für Ortsgerichtsperionen vom 1. November 1892 mit den  
dazu gehörigen Verordnungen vom 2. und 4. November 1892.  
1893 . . . . . *M* —.30.  
(25 Expl. à 25 s — 50 Expl. à 20 s — 100 Expl. à 15 s)
- 213** — für Rechtsanwälte. Bearbeitet von Dr. Martin Drucker,  
Rechtsanwalt. (In Vorbereitung.)
- 398** Geistlichkeit. — Die Pensionsgesetze für die evangelischen Geist-  
lichen und die Disziplinarordnung für die evangelisch-lutherische  
Landeskirche im Königreich Sachsen. Mit erläuternden Anmerkungen heraus-  
gegeben von Dr. Heinrich Wäntig, Geheimem Rathe im Ministerium des  
Kultus und öffentlichen Unterrichts. 1893. kart. . . . . *M* 2.10.  
(10 Expl. à 1. *M* 75 s — 25 Expl. à 1. *M* 50 s — 50 Expl. à 1. *M* 35 s — 100 Expl. à 1. *M* 20 s)
- 351** — — Siehe Kirchengesetze . . . . . *M* 3.60.
- 117** Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen von H. A. von Bosse,  
Kreishauptmann zu Bautzen. 1890 . . . . . *M* 1.—.  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)
- 129** Gemeindetestament siehe Testament . . . . . *M* —.75.
- 114** Gemeindevorstände. — Formularbuch für Gemeindevorstände.  
Herausgegeben von H. A. von Bosse, Kreishauptmann zu Bautzen.  
1885. kart. . . . . *M* 1.75.  
(10 Expl. à 1. *M* 60 s — 25 Expl. à 1. *M* 50 s — 50 Expl. à 1. *M* 30 s — 100 Expl. à 1. *M* 20 s)
- 140** — Handbuch für die Gemeindevorstände des Königreichs Sachsen.  
Bearbeitet von Dr. jur. E. Naundorff, Rath am Rgl. Sächs. Ober-  
verwaltungsgericht. 2. Aufl. 1901. gebd. . . . . *M* 6.—.  
(25 Expl. à 5. *M* 50 s — 50 Expl. à 5. *M* — 100 Expl. à 4. *M* 50 s)
- 76** Genossenschaftsgesetz. — Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der vom 1. Januar  
1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen  
anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des  
Reichsgerichts und einem Sachregister. 2. Aufl. Herausgegeben von Dr. Max  
Rosenthal, Assessor in Falkenstein i. B. 1900. gebd. . . . . *M* 2.—.  
(10 Expl. à 1. *M* 75 s — 25 Expl. à 1. *M* 50 s — 50 Expl. à 1. *M* 35 s — 100 Expl. à 1. *M* 20 s)
- 67** Gerichtskostengesetz, Das Deutsche, nebst der Gebührenordnung für  
Gerichtsvollzieher und der Gebührenordnung für Zeugen und Sach-  
verständige. Mit Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln. Heraus-  
gegeben von Oskar Pörschel, Gerichtsfekretär in Meissen. Zweite voll-  
ständig veränderte Auflage. 1900. gebd. . . . . *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1. *M* 40 s — 25 Expl. à 1. *M* 30 s — 50 Expl. à 1. *M* 20 s — 100 Expl. à 1. *M*)

**65** Gerichtskostengesetz, Das Deutsche, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den Entscheidungen des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte. Nebst Sachregister und ausführlichen Gebührentafeln herausgegeben von **Oskar Pörschel**, Gerichtsfekretär in Meissen. 2. Auflage. 1901. gebd. M 4.—.

(10 Expl. à 3. M 50 s — 25 Expl. à 3. M 25 s — 50 Expl. à 3. M — 100 Expl. à 2. M 75 s)

**124** — Sächsisches Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Gebührentafel und ausführlichem Sachregister. Von **Dr. Ernst Kaden**, Amtsgerichtsrath in Dresden. 1900. gebd. . . . . M 2.40.

(10 Expl. à 2. M 20 s — 25 Expl. à 2. M — 50 Expl. à 1. M 75 s — 100 Expl. à 1. M 50 s)

**59** — Das Preussische, und die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichen Hülftabellen, alphabetischem Sachregister und erschöpfendem Abdruck der in den Gesetzen angegebenen Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**, Königl. Rentmeister in Cottbus. 1895. kart. . . . M 1.75.

(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. à 1. M 40 s — 50 Expl. à 1. M 25 s — 100 Expl. à 1. M 10 s)

**206** Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich in der Fassung nach dem Gesetze vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M —.60.

(25 Expl. à 50 s — 50 Expl. à 40 s — 100 Expl. à 30 s)

**38** — — in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. 2. vermehrte Auflage. (Reichs-Ausgabe.) 1898 . . . . . M 1.—.

(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)

**94** — in der ihm durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 gegebenen Fassung. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und Königlich Sächsischer Gerichte sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898 . . . . . M 1.60.

(10 Expl. à 1. M 40 s — 25 Expl. à 1. M 30 s — 50 Expl. à 1. M 20 s — 100 Expl. à 1. M)

**67** Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung siehe Deutsches Gerichtskostengesetz . . . . . M 1.60.

**130** Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte der einzelnen Bundesstaaten. Herausgegeben von **Dr. jur. Max Rosenthal**, Assessor in Falkenstein i. B. 1901. gebd. . . . . M 1.50.

(10 Expl. à 1. M 40 s — 25 Expl. à 1. M 30 s — 50 Expl. à 1. M 20 s — 100 Expl. à 1. M)

— Kommentar von Reichsgerichtsrath **Förtsch** f. Anhang. gebd. M 5.—.



- 394** **Gesindeordnung, Die Revidirte, für das Königreich Sachsen** in der Fassung vom 31. Mai 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 3. Aufl. kart. . . . . *M* — 80.  
(25 Expl. à 75 *s* — 50 Expl. à 70 *s* — 100 Expl. à 60 *s*)
- 68** — — Textausgabe mit Einleitung, Abdruck der darin citirten Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 2. Aufl. 1900. kart. . . . . *M* — 75.  
(25 Expl. à 70 *s* — 50 Expl. à 60 *s* — 100 Expl. à 50 *s*)
- 395** — — **Kommentar.** Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern nach den Quellen erläutert von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Königl. Sächs. Obergerichts. 2. verm. Aufl. 1898. gebd. . . . . *M* 3.60.  
(10 Expl. à 3 *M* 25 *s* — 25 Expl. à 3 *M* — 50 Expl. à 2 *M* 75 *s* — 100 Expl. à 2 *M* 50 *s*)
- 66** — — **Herrschaft und Gesinde.** Eine Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Gesinderechts nach der Gesindeordnung vom 2. Mai 1892. Bearbeitet von **Dr. jur. Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1896. kart. . . . . *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 415** **Gewerbegerichtsgesetz** in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1901 nebst den damit in Verbindung stehenden Rgl. Sächs. Vorschriften bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Rgl. Sächs. Obergerichts. 2. Auflage. gebd. . . . . *M* 2.—.  
(10 Expl. à 1 *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 219** **Gewerbeordnung für das Deutsche Reich** in ihrer dermaligen Fassung. Mit ausführlichem Sachregister. 5. Aufl. 1900. gebd. *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1 *M* 60 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 313** — — Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und Sächsischen Landesgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien und der Judikatur der höchsten Gerichts- und Verwaltungsbehörden bearbeitet von **Dr. A. von Bernewitz**, Präsident des Königl. Sächs. Obergerichts. 7. Aufl. 2 Bände. 1901. gebd. *M* 20.—.  
(10 Expl. à 18 *M* — 25 Expl. à 16 *M* — 50 Expl. à 14 *M* — 100 Expl. à 12 *M*)
- 82** **Gewerbepolizeiliche Gesetze und Verordnungen, im Königreiche Sachsen** geltende, über Errichtung, Betrieb und Beaufsichtigung von Fabriken, Werkstätten und anderen gewerblichen Anlagen. Zum Handgebrauche für Betriebsleiter, Ingenieure, Architekten und Aufsichtsbeamte. Mit Anmerkungen und einem ausführlichen Sachregister von **C. E. Th. Schlippe**, Königl. Gewerberath in Dresden. 1897. gebd. . . . . *M* 7.50.  
(10 Expl. à 6 *M* 50 *s* — 25 Expl. à 6 *M* — 50 Expl. à 5 *M* 50 *s* — 100 Expl. à 6 *M*)
- 223** **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz) vom 30. Juni 1900. Textausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze hrsg. von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. kart. *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)

**139** Gewerbliche Unfallversicherung. Gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Gesprächsform. Von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1901. gebd. . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1. *M* 75 *g* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *g* — 50 Expl. à 1. *M* 35 *g* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *g*)

**55** Giftordnung. — Die neuen gesetzlichen Vorschriften (gültig vom 1. Juli 1895 ab) über den Handel mit Giften (Bundesrathsbeschuß vom 29. November 1894) neben den bis jetzt erschienenen bundesstaatlichen Verordnungen. 1895 . . . . . *M* —.40.  
(25 Expl. à 30 *g* — 50 Expl. à 25 *g* — 100 Expl. à 20 *g*)

**256** Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 *g* — 50 Expl. à 40 *g* — 100 Expl. à 30 *g*)

**86** — — Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor in Dresden. 1897. kart. . . . . *M* —.75.  
(25 Expl. à 70 *g* — 50 Expl. à 60 *g* — 100 Expl. à 50 *g*)

**249** — — Mit Bemerkungen und mit Hinweisen auf die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und der Fürstenthümer Meuß versehen von **Wilhelm Kranichfeld**, Oberamtsrichter. 1897. gebd. . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1. *M* 75 *g* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *g* — 50 Expl. à 1. *M* 35 *g* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *g*)

**248** — und Gesetz über die Zwangsversteigerung nebst dem Einführungsgesetze dazu vom 24. März 1897. Textausgabe mit Einleitungen und Sachregister. 1897. kart. . . . . *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1. *M* 40 *g* — 25 Expl. à 1. *M* 30 *g* — 50 Expl. à 1. *M* 20 *g* — 100 Expl. à 1. *M*)

**15** Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz (mit Ausschluß des Seerechtes). Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von **Friedrich Albert Wengler**, weil. Oberlandesgerichtsrath. 4. Aufl. besorgt von **Dr. Richard Behrend**. 1897. gebd. . . . . *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1. *M* 40 *g* — 25 Expl. à 1. *M* 30 *g* — 50 Expl. à 1. *M* 20 *g* — 100 Expl. à 1. *M*)

**91** — für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 (mit Einschluß des Seerechtes). Mit einem ausführlichen Sachregister versehen von **Dr. jur. Richard Behrend**. 1898. gebd. . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1. *M* 75 *g* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *g* — 50 Expl. à 1. *M* 35 *g* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *g*)

**247** — und Wechselordnung. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. *M* 2.80.  
(10 Expl. à 2. *M* 50 *g* — 25 Expl. à 2. *M* 25 *g* — 50 Expl. à 2. *M* — 100 Expl. à 1. *M* 80 *g*)

**201** Handelsgesetzgebung. — Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst der Wechselordnung und den hauptsächlichsten sonstigen in das Handelsrecht einschlagenden Reichsgesetzen. Mit ausführlichem Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. *M* 4.—  
(10 Expl. à 3. *M* 50 *g* — 25 Expl. à 3. *M* 25 *g* — 50 Expl. à 3. *M* — 100 Expl. à 2. *M* 75 *g*)

- 255** Handelsrechtliche Nebengesetze. Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums, Buchergesetz, Börsengesetz, Genossenschaftsgesetz u. s. w. Mit Sachregister von **A. E. Fuchs**, Landgerichtsdirektor in Leipzig. 1899. gebd. . . . . *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1. *M* 60 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 30 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *s*)
- 123** Handels- und Gewerbekammern. — Gesetz, betr. die Handels- und Gewerbekammern vom 4. Aug. 1900, nebst Ausführungsverordnung. Mit Erläuterungen von **Dr. E. Naundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1900. gebd. . . . . *M* 1.40.  
(10 Expl. à 1. *M* 25 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 10 *s* — 50 Expl. à 1. *M* — 100 Expl. à 90 *s*)
- 89** Handwerkergesetz. — Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen nebst Abdruck der angezogenen Gesetzesstellen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von **Dr. Paul Fahnert**, Landgerichtsdirektor. 1897 . . . . . *M* 1.—.  
(10 Expl. à 90 *s* — 25 Expl. à 85 *s* — 50 Expl. à 80 *s* — 100 Expl. à 75 *s*)
- 252** — Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 und die dazu erlassenen Reichs- und Sächsischen Landes-Ausführungsbestimmungen. Nach den Gesetzgebungsmaterialien bearbeitet von **Dr. A. von Bernwitz**, Präsident des Königl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. Mit Sachregister. 1898. gebd. . . . . *M* 3.40.  
(10 Expl. à 3. *M* — 25 Expl. à 2. *M* 75 *s* — 50 Expl. à 2. *M* 50 *s* — 100 Expl. à 2. *M* 25 *s*)
- 384** Hausgesetz, Das Königl. Sächs., vom 30. Dezember 1837 nebst den Ergänzungsgesetzen. 1890 . . . . . *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 *s* — 50 Expl. à 40 *s* — 100 Expl. à 30 *s*)
- 408** Die Hebammen-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Mit einem Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1895. kart. . . . . *M* 1.30.  
(10 Expl. à 1. *M* 15 *s* — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *s* — 100 Expl. à 80 *s*)
- 106** Hypothekengesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Dr. jur. C. Hillig**, Direktor der Leipziger Hypothekbank. 1900. gebd. . . . . *M* 2.40.  
(10 Expl. à 2. *M* 20 *s* — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 50 *s*)
- 137** Hypothekenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1901. gebd. . . . . *M* 3.—.  
(10 Expl. à 2. *M* 75 *s* — 25 Expl. à 2. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 2. *M* 25 *s* — 100 Expl. à 2. *M*)
- 26** Jagdgesetze. — Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung der Jagd im Königreich Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. 1885. kart. . . . . *M* —.75.  
(25 Expl. à 70 *s* — 50 Expl. à 60 *s* — 100 Expl. à 50 *s*)
- 372** — Die Königl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie das Gesetz, betr. den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft. Bearbeitet von **M. Lotze**, Geh. Regierungsrath im Königl. Ministerium des Innern. 2. verb. Aufl. 1900. gebd. . . . . *M* 3.—.  
(10 Expl. à 2. *M* 75 *s* — 25 Expl. à 2. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 2. *M* 25 *s* — 100 Expl. à 2. *M*)

**80** Jagdgesetze. — Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung der Jagd im Königreiche Sachsen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister bearbeitet von **Dr. Heinrich Hucho**, Amtsrichter in Tharandt. 1896. kart. . . . . *M* 1.50.

(10 Expl. à 1. *M* 40 s — 25 Expl. à 1. *M* 30 s — 50 Expl. à 1. *M* 20 s — 100 Expl. à 1. *M*)

**61** Jagdscheingesez, Das neue Preussische, vom 31. Juli 1895 nebst der Ausführungsverordnung vom 2. August 1895. Ausgabe mit einem Sachregister und erläuternden, gemeinschaftlichen Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes. 1895 . . . . . *M* —.50.

(25 Expl. à 40 s — 50 Expl. à 35 s — 100 Expl. à 30 s)

**344** Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Königreich Sachsen vom 14. December 1899 sowie allen mit dem Impfwesen in Zusammenhang stehenden Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1900. gebd. . . . *M* 1.60.

(10 Expl. à 1. *M* 40 s — 25 Expl. à 1. *M* 30 s — 50 Expl. à 1. *M* 20 s — 100 Expl. à 1. *M*)

**107** Invalidenversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 und 13. Juli 1899 unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen nach der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Textausgabe mit Hervorhebung der Neuerungen, Vorbemerkungen, 6 Anlagen (enthaltend die wichtigsten Bundesrathsbeschlüsse) und Sachregister, zusammengestellt von Regierungs-Assessor **Theodor Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstands-Mitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. 1899. gebd. . . . *M* 1.60.

(10 Expl. à 1. *M* 40 s — 25 Expl. à 1. *M* 30 s — 50 Expl. à 1. *M* 20 s — 100 Expl. à 1. *M*)

**70** — Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann. Von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. Auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1899 neu bearbeitet von Geh. Reg.-Rath **G. Elle**, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. 2. verm. Aufl. (82. und 83. Tausend der Gesamtausgabe.) Allgemeine Ausgabe. 1900. brosch. . . . . *M* —.80.

(25 Expl. à 75 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)

**105** — — Ausgabe für das Königreich Preußen. Neu bearbeitet von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. (76. und 77. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900. brosch. . . . . *M* —.80.

(25 Expl. à 75 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)

**108** — — Ausgabe für das Königreich Sachsen. Neu bearbeitet von **Clemens Uhlmann**, Verwaltungs-Direktor der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. (78. und 79. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900. brosch. . . . . *M* —.80.

(25 Expl. à 75 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)

**110** — — Ausgabe für die Thüringischen Staaten. Neu bearbeitet von Geh. Reg.-Rath **G. Elle**, Vorsitzendem des Vorstandes der Thüringischen Versicherungsanstalt. (74. und 75. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900. brosch. . . . . *M* —.80.

(25 Expl. à 75 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)



- 109** Invalidenversicherungsgesetz. Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann. Ausgabe für das Königreich Württemberg. Neu bearbeitet von Regierungs-Assessor **Theodor Frh. von Soden**, Amtmann und Vorstands-Mitglied bei der Württembergischen Versicherungsanstalt. (80. und 81. Tausend der Gesamtausgabe.) 1900. brosch. . . . M —.80.  
(25 Expl. à 70 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)
- 332** Kirchengesetze, Die Königl. Sächs. Enthaltend die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die Kirchengesetze vom 15. April 1873 und die damit in Verbindung stehenden Verordnungen. Nebst der Konsistorialverordnung vom 30. November 1875 und einem Anhange, die die Kirche betreffenden Reichsgesetze. Mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. 1876 . . . . . M 1.—.  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)
- 351** — Die Sächsischen, betreffend die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche und die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **Dr. jur. Franz Böhme**, Geh. Regierungsrath im Ministerium des Kultus und öffentl. Unterrichts. 1898. gebd. . . . . M 3.60.  
(10 Expl. à 3 M 25 s — 25 Expl. à 3 M — 50 Expl. à 2 M 75 s — 100 Expl. à 2 M 50 s)
- 401** — Die Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen sowie die für dieselbe erlassenen neueren Gesetze und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen u. herausgegeben von **Dr. H. Waentig**, Geh. Rathe im Kultusministerium. 1894. gebd. . . . . M 8.80.  
(10 Expl. à 7 M 75 s — 25 Expl. à 7 M — 50 Expl. à 6 M 50 s — 100 Expl. à 6 M)
- 377** — Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen. Eine übersichtliche Darstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von **Georg Rösel**, Diakonus. 1887. kart. M 4.20.  
(10 Expl. à 3 M 75 s — 25 Expl. à 3 M 50 s — 50 Expl. à 3 M 25 s — 100 Expl. à 3 M)
- 112** Kommunalbeamtengesetz. — Das Königl. Preussische Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Mit der Ausführungsanweisung, Anmerkungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **Dr. jur. Franz Kremski**, Königl. Regierungs-Assessor a. D., z. Z. Magistrats-Assessor zu Berlin. 1899. gebd. . . . . M 1.50.  
(10 Expl. à 1 M 40 s — 25 Expl. à 1 M 30 s — 50 Expl. à 1 M 20 s — 100 Expl. à 1 M)
- 208** Konkursordnung für das Deutsche Reich und Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Mai 1898 und der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . M —.80.  
(25 Expl. à 75 s — 50 Expl. à 70 s — 100 Expl. à 60 s)

- 93** Konkursordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung. Reichsgesetz vom 17. Mai 1898. Textausgabe, mit den einschlagenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und einem ausführlichen Sachregister versehen von **Dr. Carl Mannfeld**, Amtsrichter in Leipzig. 1898 . . . *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1 *M* 60 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 20 *s*)
- 127** Kostenordnung, Königl. Sächsische, für Rechtsanwälte und Notare u. vom 22. Juni 1900. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen unter Beifügung aller angezogenen Gesetzesstellen von **Rob. Franke**, Referendar. 1900. kart. . . . . *M* 1.40.  
(10 Expl. à 1 *M* 25 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 10 *s* — 50 Expl. à 1 *M* — 100 Expl. à 90 *s*)
- 218** Krankenversicherungsgesetz nach der Bekanntmachung vom 10. April 1892. Mit einem vollständigen Sachregister. 4. Aufl. 1892. kart. . . . . *M* —.75.  
(25 Expl. à 70 *s* — 50 Expl. à 60 *s* — 100 Expl. à 50 *s*)
- 52** — mit den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und einem alphabetischen Sachregister unter Hervorhebung der Parallelstellen herausgegeben von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 2. Aufl. 1892. kart. . . . . *M* 2.25.  
(10 Expl. à 2 *M* — 25 Expl. à 1 *M* 80 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 70 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 50 *s*)
- 71** — Das neue Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 10. April 1892. Eine Darstellung in Gesprächsform für Jedermann. Verfaßt von **Max Hallbauer**. 1892 . . . . . *M* —.80.  
(25 Expl. à 75 *s* — 50 Expl. à 70 *s* — 100 Expl. à 60 *s*)
- 409** Landesanstalten. — Die Bestimmungen über die Königl. Sächs. Landesanstalten. Zusammengestellt und mit ausführlichem Sachregister versehen von **Dr. Rudolf Flinzer**, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. V. 1895. kart. . . . . *M* 3.40.  
(10 Expl. à 3 *M* — 25 Expl. à 2 *M* 75 *s* — 50 Expl. à 2 *M* 50 *s* — 100 Expl. à 2 *M* 25 *s*)
- 325** Landeskultur-Gesetze, Königl. Sächs., nebst den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen. Mit Erläuterungen von **Ferdinand Künzel**, Geh. Reg.-Rath im Königl. Sächs. Min. d. Innern. 1872. *M* 1.50.  
(10 Expl. à 1 *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1 *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1 *M*)
- 421** Landgemeindeordnung. — Königl. Sächs. Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsassessor bei der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden. 1900. kart. *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 *s* — 50 Expl. à 40 *s* — 100 Expl. à 30 *s*)
- 329** — — vom 24. April 1873. Herausgegeben von **H. A. von Bosse** Kreisauptmann zu Bautzen. 8. verm. Aufl. 1898. gebd. *M* 2.60.  
(10 Expl. à 2 *M* 30 *s* — 25 Expl. à 2 *M* 10 *s* — 50 Expl. à 1 *M* 80 *s* — 100 Expl. à 1 *M* 60 *s*)
- 10** Landtagswahlgesetz, Sächsisches. — Die neuen Gesetze über die Landtagswahlen im Königreich Sachsen. Textausgabe mit erläuternden Vorbemerkungen. 1896. kart. . . . . *M* —.50.  
(25 Expl. à 40 *s* — 50 Expl. à 35 *s* — 100 Expl. à 30 *s*)

- 81** Landtagswahlgesetz, Sächsisches. — Die Königl. Sächs. Gesetze die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend nebst der dazu gehörigen Ausführungsverordnung. 1897. kart. *M* 1.25.  
(10 Expl. à 1. *M* 10 *s* — 25 Expl. 1. *M* — 50 Expl. à 90 *s* — 100 Expl. à 80 *s*)
- 411** — Die Königl. Sächs. Gesetze betreffend die Wahlen für den Landtag. Herausgegeben von Dr. jur. Joh. Käubler, Oberbürgermeister zu Bautzen. 1897. kart. . . . . *M* 2.—.  
(10 Expl. à 1. *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 35 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *s*)
- 64** Landwirthschaftskammern. — Die Preussische Gesetzgebung über die Landwirthschaftskammern. Gesetz vom 30. Juni 1894 und Verordnung vom 3. August 1895 nebst den Satzungen der bis jetzt errichteten Landwirthschaftskammern, erläuternden Vorbemerkungen über den wichtigsten Inhalt des Gesetzes und einem Sachregister. Bearbeitet von Max Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . *M* —.80.  
(25 Expl. à 75 *s* — 50 Expl. à 70 *s* — 100 Expl. à 60 *s*)
- 83** Lehrerbefoldungsgesetz. — Das Königl. Preussische Gesetz betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 nebst Ausführungsverfügung vom 20. März 1897. Mit erläuternden Vorbemerkungen. 2. Ausg. 1897. *M* —.80.  
(25 Expl. à 75 *s* — 50 Expl. à 70 *s* — 100 Expl. à 60 *s*)
- 397** Lehrergehalts- und Lehrerpensions-Gesetze, die Königl. Sächsischen, mit den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausg. von Dr. Heinrich Waentig, Geheimem Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. 2. verm. u. verb. Aufl. 1900. geb. *M* 2.70.  
(10 Expl. à 2. *M* 40 *s* — 25 Expl. à 2. *M* 20 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 90 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 70 *s*)
- 111** Lehrerrelittengesetz. — Das Königl. Preussische Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899. Mit Bemerkungen über die bisherige Relittversorgung der Volksschullehrer und Erläuterungen zu obigem Gesetz von Dr. H. Zwick, Königlichem und Stadtschulinspektor in Berlin, Mitglied des Reichstages. 1900. brosch. . . . . *M* —.70.  
(25 Expl. à 60 *s* — 50 Expl. à 50 *s* — 100 Expl. à 40 *s*)
- 90** Margarine-Gesetz siehe Nahrungsmittelgesetze . . . *M* 1.80.
- 407** Medicinal-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. Unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung systematisch geordnet und mit Erläuterungen versehen von Dr. Rudolf Flinzer, Königl. Bezirksarzt in Plauen i. B. 1895. gebd. . . . . *M* 13.—.  
— — Nachtrag I. 1896. gebd. . . . . *M* 3.40.  
— — Nachtrag II. 1899. gebd. . . . . *M* 5.60.
- 25** Mietrecht. — Wirt und Mieter. Eine Darstellung des Mietrechtes nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit ausführlichem Sachregister. Von G. Ihle, Landgerichtsrath in Dresden. 1900. gebd. *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1. *M* 60 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 30 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *s*)

**99** Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz und das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. December 1898. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister von Kriegs-rath **J. Sturm**, vortragendem Rath im Königl. Sächs. Kriegsministerium. 1899. geb. . . . . M 1.60.

(10 Expl. à 1. M 40 s — 25 Expl. à 1. M 30 s — 50 Expl. à 1. M 20 s — 100 Expl. à 1. M)

**259** — Herausgegeben von **Dr. jur. Pechwell**, Oberkriegsgerichtsrath beim Königl. Sächs. Oberkriegsgericht. Mit Anmerkungen und Sachregister. 1899. gebd. . . . . M 8.—.

(10 Expl. à 7. M — 25 Expl. à 6. M 50 s — 50 Expl. à 6. M — 100 Expl. à 5. M 50 s)

**96** — für das Deutsche Reich nebst Ausführungsbestimmungen, dem Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, sowie den dazu gehörigen sonstigen Erlassen und Formularen. Handausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Bearbeitet von **J. Sturm**, Kgl. Sächs. Kriegs-rath, vortragendem Rath im Kriegsministerium, und **H. Walde**, Kgl. Sächs. Divisionsauditeur der 2. Division Nr. 24. Band I. Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz vom 1. December 1898. gebd. . . . . M 5.—.

(10 Expl. à 4. M 50 s — 25 Expl. à 4. M 25 s — 50 Expl. à 4. M — 100 Expl. à 3. M 50 s)

**97** — — Band II enthaltend das Richterdisciplinargesetz und die bisher veröffentlichten, das neue Militärstrafverfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für das Reich, für Preußen und Sachsen. 1900. gebd. . . . . M 3.50.

(10 Expl. à 3. M — 25 Expl. à 2. M 75 s — 50 Expl. à 2. M 50 s — 100 Expl. à 2. M 25 s)

**7** Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **H. Walde**, Königl. Sächs. Divisionsauditeur. 1899. gebd. . . . . M 1.80.

(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 30 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)

**90** Nahrungsmittel-Gesetze, das neue Margarine-Gesetz vom 15. Juni 1897 und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen. Mit Erläuterungen zum Handgebrauch herausgegeben von **Dr. A. Nienholdt**, Rechtsanwalt in Leipzig. 1897. kart. . . . M 1.80.

(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 30 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)

**128** Notariat, Das, im Königreich Sachsen. Die für die sächs. Notare maßgebenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechtes zusammengestellt und erläutert von **Dr. Richard Kloss**, Amtsrichter. 1900. gebd. M 3.—.

(10 Expl. à 2. M 75 s — 25 Expl. à 2. M 50 s — 50 Expl. à 2. M 25 s — 100 Expl. à 2. M)

**127** — Sächs. Kostenordnung für Notare siehe Kostenordnung. M 1.40.

**59** Notariats-Gebührenordnung, Preussische, siehe Preussisches Gerichtskostengesetz. . . . . M 1.75.



- 29** Organisationsgesetz. — Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr.; vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen . . . . . *M* 1.—  
(10 Expl. à 90 § — 25 Expl. à 80 § — 50 Expl. à 75 § — 100 Expl. à 60 §)
- 337** — Königl. Sächs. Gesetz betreffend die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873, nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Dr. von Bernewitz**. Mit ausführlichem Sachregister. 2. verb. Aufl. 1875 . . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1. *M* 75 § — 25 Expl. à 1. *M* 50 § — 50 Expl. à 1. *M* 35 § — 100 Expl. à 1. *M* 20 §)
- 237** Patentgesetz, Gesetz zum Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen und den einschlägigen Uebereinkommen zwischen dem Reich und Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz. 1894. kart. *M* 1.—  
(10 Expl. à 90 § — 25 Expl. à 80 § — 50 Expl. à 75 § — 100 Expl. à 60 §)
- 204** Personenstandsgesetz siehe Standesamt . . . . . *M* 6.—
- 40** Polizei-Strafgesetze, Die Königl. Sächs., und Verordnungen mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizei- und Gerichtsbehörden herausgegeben von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. 1879 . . . . . *M* 4.—  
(10 Expl. à 3. *M* 50 § — 25 Expl. à 3. *M* 25 § — 50 Expl. à 3. *M* — 100 Expl. à 2. *M* 75 §)
- 41** — — Daß im Königreiche Sachsen geltende Polizeistrafverfahren. An der Hand der einschlägigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen erläutert von **Oscar Emil Walter**, Stadtrath in Leipzig. Mit einem alphabetischen Sachregister. 1880. kart. . . . . *M* 1.—  
(10 Expl. à 90 § — 25 Expl. à 80 § — 50 Expl. à 75 § — 100 Expl. à 60 §)
- 225** Pressegesetz. — Daß Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Mit Anmerkungen von **Paul von Mangoldt**, Landgerichtspräsident. 1886. kart. . . . . *M* 1.30.  
(10 Expl. à 1. *M* 15 § — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 § — 100 Expl. à 80 §)
- 141** Private Versicherungsunternehmungen. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst Ausführungsverordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen von **Dr. E. Naundorff**, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1902. Geb. . . . . *M* 3.—  
(10 Expl. à 2. *M* 75 § — 25 Expl. à 2. *M* 50 § — 50 Expl. à 2. *M* 25 § — 100 Expl. à 2. *M*)
- 48** Prüfungsordnungen für die Bureaubeamten im Königl. Sächs. Staatsdienste. 1894 . . . . . *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 § — 50 Expl. à 40 § — 100 Expl. à 30 §)
- 220** — für Aerzte siehe Aerztl. Prüfungsordnung . *M* 1.50.
- 211** Rechtsanwaltsordnung. Handausgabe mit den einschlagenden Entscheidungen. Herausgegeben von **Dr. Victor Berger**, Rechtsanwalt. 1901. gebd. . . . . *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1. *M* 60 § — 25 Expl. à 1. *M* 50 § — 50 Expl. à 1. *M* 30 § — 100 Expl. à 1. *M* 20 §)

- 127** Rechtsanwälte siehe Kostenordnung . . . . . M 1.40
- 213** — Gebührenordnung für Rechtsanwälte siehe Gebührenordnung.
- 20** Reichstagswahlgesetz. — Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 und ergänzende Bestimmungen. kart. . . . . M —.60.  
(25 Expl. à 50 s — 50 Expl. à 40 s — 100 Expl. à 30 s)
- 119** Schlachtviehversicherungs-Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Zum Gebrauche für Verwaltungsbeamte, Gemeindevorstände, Thierärzte und Thierbesitzer. Zusammengestellt von Geh. Med.-Rath Dr. O. Siedamgrotzky, Professor an der thierärztl. Hochschule und Königl. Sächs. Landessthierarzt. 1900. kart. . . . . M 1.40.  
(10 Expl. à 1. M 25 s — 25 Expl. à 1. M 10 s — 50 Expl. à 1. M — 100 Expl. à 90 s)
- 84** Seminargesetz, Das Königlich Sächsische, vom 22. August 1876 nebst der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, der Seminarordnung und der Prüfungsordnung für Volks- und Fachschul-Lehrer und -Lehrerinnen sowie sonstigen auf das Seminarwesen bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von Dr. E. Bornemann, Geh. Schulrath a. D. 1897 . . . . . M 2.—.  
(10 Expl. à 1. M 75 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 35 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 135** Seuchengesetz. — Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Handausgabe mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths und der Sächs. Ausführungsverordnung. Erläutert von Dr. A. Buschbeck, Geh. Med.-Rath und geschäftsführendem Mitglied des Königl. Sächs. Landes-Medizinalkollegiums. 1901. gebd. M 1.80.  
(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 30 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 54** Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und Handelsgewerbe. Nach den reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen und Ausführungsverordnungen für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen bearbeitet von Stadtrath C. Büttner, Landgerichtsrath a. D. und Vorsitzendem des Gewerbegerichts zu Leipzig. 1895 . . . . . M 3.60.  
(10 Expl. à 3. M 25 s — 25 Expl. à 3. M — 50 Expl. à 2. M 75 s — 100 Expl. à 2. M 50 s)
- 410** — im Königreich Sachsen. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, mit Anmerkungen und einem Sachregister versehen von C. Dost, Regierungsrath. 1895. gebd. . . . . M 1.80.  
(10 Expl. à 1. M 60 s — 25 Expl. 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 30 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 323** Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust derselben  
siehe Armen- und Heimathrecht. M 2.30.
- 328** Städteordnung, Königl. Sächs. Revidirte, und Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873. Herausgegeben von H. A. von Bosse, weil. Kreisshauptmann zu Bautzen. 5. verm. Aufl. 1898. gebd. . . . . M 3.20.  
(10 Expl. à 2. M 90 s — 25 Expl. à 2. M 60 s — 50 Expl. à 2. M 40 s — 100 Expl. à 2. M 10 s)

- 118** Städteordnung, Revidirte, und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der oberbehördlichen Entscheidungen und mit ausführlichem Sachregister herausgegeben von **E. Michel**, Regierungsrath. 1901. gebd. *M* 2.—  
(25 Expl. à 1 *M* 75 s — 50 Expl. à 1 *M* 50 s — 100 Expl. à 1 *M* 25 s)
- 204** Standesamt, Das Königl. Sächsische. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit den Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und das Königreich Sachsen. Bearbeitet von **Dr. Johannes Käubler**, Oberbürgermeister in Baugen. 1901. gebd. . . . . *M* 6.—  
(10 Expl. à 5 *M* — 25 Expl. à 4 *M* 50 s — 50 Expl. à 4 *M* — 100 Expl. à 3 *M* 50 s)
- 60** Stempelsteuergesetz für den Preussischen Staat vom 31. Juli 1895. Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und erschöpfendem Abdruck der in dem Gesetze citirten Bestimmungen älterer Gesetze. Herausgegeben von **C. Zander**. 1895. kart. . . . . *M* 1.25.  
(10 Expl. à 1 *M* 10 s — 25 Expl. à 1 *M* — 50 Expl. à 90 s — 100 Expl. à 80 s)
- 17** Strafgesetzbuch mit den Reichsgesetzen vom 27. Dezember 1899 (§ 316) und vom 25. Juni 1900 (Lex Heinze, §§ 180 ff., 362). Textausgabe. Nebst Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister von **Dr. Max Mauckisch**, Landrichter. Zweite Ausgabe. 1900. gebd. *M* 1.25.  
(10 Expl. à 1 *M* 10 s — 25 Expl. à 1 *M* — 50 Expl. à 90 s — 100 Expl. à 80 s)
- 87** — — Unter besonderer Berücksichtigung der Sächsischen Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Sächs. Oberlandesgerichts hrsg. von **Dr. Max Mauckisch**, Landrichter. Zweite Ausgabe. 1900. gebd. . . . . *M* 3.60.  
(10 Expl. à 3 *M* 25 s — 25 Expl. à 3 *M* — 50 Expl. à 2 *M* 75 s — 100 Expl. à 2 *M* 50 s)
- 205** Strafgesetzgebung. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst sämtlichen Strafbestimmungen der anderen Reichsgesetze. Mit Verweisungen und Registern von **W. Coermann**, Amtsrichter in Mühlhausen. 1900. gebd. . . . . *M* 4.—  
(10 Expl. à 3 *M* 50 s — 25 Expl. à 3 *M* 25 s — 50 Expl. à 3 *M* — 100 Expl. à 2 *M* 75 s)
- 373** Strafrecht. — Das Königl. Sächs. Landesstrafrecht. Zusammen- gestellt und erläutert von **Dr. von Feilitzsch**, Landgerichtsdirektor in Zwickau. Band I u. II. 1899—1902. gebd. . . . . *M* 14.—  
(10 Expl. à 12 *M* — 25 Expl. à 11 *M* — 50 Expl. à 10 *M* — 100 Expl. à 9 *M*)
- 95** Strafprozessordnung und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Verweisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**, Polizeidirektor in Chemnitz. (Reichs-Ausgabe.) 1898 . . . . . *M* 3.—  
(10 Expl. à 2 *M* 75 s — 25 Expl. à 2 *M* 50 s — 50 Expl. à 2 *M* 25 s — 100 Expl. à 2 *M*)

- 83** Strafprozessordnung (unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 17. Mai 1898) und das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wieder-  
aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit Anmerkungen und Ver-  
weisungen auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Königl. Sächs. Ober-  
landesgerichts, sowie systematischem Sachregister von **Theodor Siebdrat**,  
Polizeidirektor in Chemnitz. (Sächsische Ausgabe.) 1898. kart. *M* 5.—  
(10 Expl. à 4. *M* 50 *s* — 25 Expl. à 4. *M* 25 *s* — 50 Expl. à 4. *M* — 100 Expl. à 3. *M* 50 *s*)
- 85** Subhastationsordnung siehe Zwangsversteigerung und  
Zwangsverwaltung . . . . . *M* 1.25.
- Telegraphenwege-Gesetz v. 18. Dez. 1899. Uebersichtlich dargestellt und  
erläutert von Geh. Regierungsrath **Dr. W. Schelcher** f. Anhang. *M* 2.—
- 100** Testamentenrecht, Das neue, des Deutschen Bürgerlichen Gesetz-  
buchs. Eine gemeinverständliche Darlegung des Testamenten-  
rechts, zugleich ein Hülfsbuch für die, welche einen letzten Willen errichten  
wollen. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer**. 1899. gebd. *M* 2.50.  
(10 Expl. à 2. *M* 25 *s* — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 50 *s*)
- 129** — Das Gemeindetestament. Anleitung für Bürgermeister, Gemeinde-  
vorstände und Ortsgerichtspersonen zur Abfassung von Gemeinde-  
testamenten. Von **Dr. W. Oertel**, Bezirksassessor. 1900 . . . *M* —.75.  
(25 Expl. à 70 *s* — 50 Expl. à 60 *s* — 100 Expl. à 50 *s*)
- 261** Transportgesetzgebung, Die Deutsche. Ein Leitfaden durch  
das Frachtrecht der Spediteure, Frachtführer, Eisenbahnen, Post-  
und Telegraphenanstalten, Binnenschiffahrts- und Flößerei-Betriebe. Für  
die Praxis bearbeitet von **W. Coermann**, Kaiserlichem Amtsrichter in  
Mülhausen i. E. Von der Industriellen Gesellschaft in Mülhausen i. E.  
im Herbst 1899 preisgekrönte Arbeit. 1900. gebd . . . . . *M* 2.—  
(10 Expl. à 1. *M* 75 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 50 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 35 *s* — 100 Expl. à 1. *M* 20 *s*)
- 104** Uneheliche Kinder, Ansprüche derselben, siehe Verwandten-  
recht . . . . . *M* 2.50.
- 228** Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft  
nebst Anhang betreffend die Krankenversicherung und Gesetz be-  
treffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (Mantelgesetz). Text-  
ausgabe mit Sachregister und Abdruck der einschlägigen Gesetzesstellen heraus-  
gegeben von **Alfred Illing**, Landesrath in Merseburg. 1900. gebd. *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1. *M* 40 *s* — 25 Expl. à 1. *M* 30 *s* — 50 Expl. à 1. *M* 20 *s* — 100 Expl. à 1. *M*)
- 133** — Eine Darlegung in Gesprächsform für Jedermann von **Erwin  
Schwartz**, jur. Verwaltungsdirektor der land- und forstwirtschaftl.  
Berufsgenossenschaft in Sachsen. 1901 . . . . . *M* 1.20.  
(25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *s* — 100 Expl. à 80 *s*)
- 227** Siehe auch Bau-Unfallversicherungsgesetz . . . *M* 1.40.

- 223** Siehe auch Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. *M* 1.50
- 75** Unlauterer Wettbewerb. — Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Mit Erläuterungen, Beispielen und Sachregister herausgegeben von **Dr. Rudolf Heinze**, Amtsrichter in Dresden. 1896. kart. . . . . *M* 1.—  
(10 Expl. à 90 s — 25 Expl. à 80 s — 50 Expl. à 75 s — 100 Expl. à 60 s)
- 125** — Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Systematisch dargestellt von **Dr. Adolf Lobe**, Landgerichtsrath. 1896. gebd. . . . . *M* 3.—  
(10 Expl. à 2. *M* 75 s — 25 Expl. à 2. *M* 50 s — 50 Expl. à 2. *M* 25 s — 100 Expl. à 2. *M*)
- 253** Unschuldig Verurtheilte. — Die Entschädigung der im Wieder-  
aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, nach dem Reichs-  
gesetz vom 20. Mai 1898 erläutert von **Dr. Georg Lessing**, Landrichter in  
Leipzig. 1898. gebd. . . . . *M* 1.20.  
(10 Expl. à 1. *M* — 25 Expl. à 90 s — 50 Expl. à 80 s — 100 Expl. à 75 s)
- 243** Unterstützungswohnsitz. — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz  
in Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1894 nebst den  
in Verbindung stehenden Reichsgesetzen über die Freizügigkeit und den Erwerb  
und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 1894. kart. *M* —.60.  
(25 Expl. à 50 s — 50 Expl. à 40 s — 100 Expl. à 30 s)
- 323** — — Siehe Armen- und Heimathrecht . . . *M* 2.30.
- 138** Urheberrecht und Verlagsrecht. — Die neuen Gesetze betreffend  
das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur  
und der Tonkunst. Mit einem Anhang, enthaltend die literarischen Gesetze  
von Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, die Berner Uebereinkunft und die  
wichtigsten Staatsverträge. Erläutert von **Rob. Voigtländer**. 1901. gebd. *M* 6.—
- 349** Urkundenstempel. — Das Königl. Sächs. Gesetz über den Urkunden-  
stempel vom 13. November 1876 in der Fassung vom 10. Juni  
1898 nebst Ausführungsverordnung vom 12. Oktober 1899, erläutert von  
**Richard Wahl**, Geh. Oberrechnungsrath. 5. Aufl. 1900. gebd. *M* 2.40.  
(10 Expl. à 2. *M* 20 s — 25 Expl. à 2. *M* — 50 Expl. à 1. *M* 75 s — 100 Expl. à 1. *M* 50 s)
- 136** Vereinsrecht des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden  
für Juristen und Laien, zugleich ein Hilfsbuch für Vereinsvorstände  
von **C. E. von Bose**, Landgerichts-Präsident a. D. 1901. gebd. *M* 1.60.  
(10 Expl. à 1. *M* 40 s — 25 Expl. à 1. *M* 30 s — 50 Expl. à 1. *M* 20 s — 100 Expl. à 1. *M*)
- 365** Vereins- und Versammlungsrecht. Königl. Sächs. Gesetze vom  
22. November 1856 und 21. Juni 1898 nebst Ausführungsver-  
ordnung vom 23. November 1850. Mit erläuternden Bemerkungen heraus-  
gegeben von Rechtsanwalt **Dr. jur. Albert Nienholdt**. 4. verm. Auflage.  
1898. gebd. . . . . *M* 1.80.  
(10 Expl. à 1. *M* 60 s — 25 Expl. à 1. *M* 50 s — 50 Expl. à 1. *M* 30 s — 100 Expl. à 1. *M* 20 s)

- 98** Vereins- und Versammlungsrecht. — Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht für das Königreich Sachsen betreffend, vom 22. November 1850. Unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 21. Juni 1898 bestimmten Abänderungen sowie der das Vereins- und Versammlungswesen betreffenden Entscheidungen und Verordnungen, mit Erläuterungen herausgegeben von **W. Försternberg**, Polizeiinspektor in Leipzig. 1898. kart. . . . . M 2.—  
(10 Expl. à 1. M 75 s — 25 Expl. à 1. M 50 s — 50 Expl. à 1. M 35 s — 100 Expl. à 1. M 20 s)
- 21** Verfassung des Norddeutschen Bundes (bez. Deutschen Reiches). 1871 . . . . . M —.50.  
(25 Expl. à 40 s — 50 Expl. à 35 s — 100 Expl. à 30 s)
- 340** Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen mit Anlagen und einem Anhang. Von Prof. **Dr. C. V. Fricker**. 1895. gebd. M 5.30.  
(10 Expl. à 4. M 75 s — 25 Expl. à 4. M 50 s — 50 Expl. à 4. M 25 s — 100 Expl. à 4. M)
- 138** Verlagsrecht siehe Urheberrecht . . . . . M 6.—
- 141** Versicherungsunternehmungen siehe Private Versicherungsunternehmungen.
- 121** Verwaltungsrechtspflege. — Das Königl. Sächs. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 und die Nebengesetze vom 20. und 21. Juli 1900 nebst den einschlagenden reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Textausgabe mit Sachregister herausgegeben von **Dr. Karl Apelt**, Geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1900. gebd. . . . . M 2.50.  
(10 Expl. à 2. M 25 s — 25 Expl. à 2. M — 50 Expl. à 1. M 75 s — 100 Expl. à 1. M 50 s)
- 131** — Handausgabe. Erläutert von **Dr. Karl Apelt**, Geheimem Rath im Königl. Sächs. Ministerium des Innern. 1901. gebd. . . . . M 7.—  
(10 Expl. à 6. M — 25 Expl. à 5. M 50 s — 50 Expl. à 5. M — 100 Expl. à 4. M 75 s)
- 104** Verwandtenrecht, Das neue, des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung der Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie über die gesetzlichen Unterhaltspflichten, die Annahme an Kindesstatt und die Ansprüche unehelicher Kinder. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer** 1899. gebd. . . . . M 2.50.  
(10 Expl. à 2. M 25 s — 25 Expl. à 2. M — 50 Expl. à 1. M 75 s — 100 Expl. à 1. M 50 s)
- 62** Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen. Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . M 2.60.  
(10 Expl. à 2. M 30 s — 25 Expl. à 2. M 10 s — 50 Expl. à 1. M 80 s — 100 Expl. à 1. M 60 s)

- 63** Viehseuchengesetzgebung des Deutschen Reiches und des Königreichs Preußen. Eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen nebst einem Sachregister. — Bearbeitet von **Max Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. 1895. kart. . . . . M 1.50.  
(10 Expl. à 1. M 40 s — 25 Expl. à 1. M 30 s — 50 Expl. à 1. M 20 s — 100 Expl. à 1. M)
- 338** Volksschulgesetz, Das Königl. Sächs., vom 26. April 1873 nebst Ausführungsverordnung und den damit in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Verordnungen. Mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von **P. von Seydewitz**. 3. Aufl. besorgt von Geh. Rath **Kockel** und Geh. Reg.-Rath **Kretzschmar**. 1899. gebd. . . . . M 4.40.  
(10 Expl. à 4. M — 25 Expl. à 3. M 75 s — 50 Expl. à 3. M 50 s — 100 Expl. à 3. M 25 s)
- 28** — — Mit Erläuterungen und ausführlichem alphabetischen Sachregister herausgegeben von **O. E. Walter**, Stadtrath zu Leipzig. 7. verm. Aufl. 1896. gebd. . . . . M 3.—.  
(10 Expl. à 2. M 75 s — 25 Expl. à 2. M 50 s — 50 Expl. à 2. M 25 s — 100 Expl. à 2. M)
- — Entscheidungen und Verordnungen der obersten Schulbehörde zu dem Königl. Sächs. Volksschulgesetz. Mit Genehmigung des Königl. Kultusministeriums herausgegeben. Heft 1—13. 1874—1901. M 12.35.
- 101** Vormundschaftsrecht, Das neue, des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gemeinverständliche Darlegung des Vormundschaftsrechts, zugleich ein Hülfsbüchlein für Vormünder. Von Oberlandesgerichtsrath **Max Hallbauer** und Oberamtsrichter **R. Thieme-Garmann**. gebd. M 2.50.  
(10 Expl. à 2. M 25 s — 25 Expl. à 2. M — 50 Expl. à 1. M 75 s — 100 Expl. à 1. M 50 s)
- 260** — Das Deutsche, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und sein Verfahren nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort, Anmerkungen und Sachregister von **C. Kurtz**, Amtsgerichtsrath. 1899. gebd. . . . . M 1.40.  
(10 Expl. à 1. M 25 s — 25 Expl. à 1. M 10 s — 50 Expl. à 1. M — 100 Expl. à 90 s)
- 10** Wahlgesetz siehe Sächsisches Landtagswahlgesetz . . . . . M —.50.
- 20** — siehe Reichstagswahlgesetz . . . . . M —.60.
- 390** Das Wasserrecht im Königreich Sachsen. Zusammenstellung der die Wasserbenutzung betreffenden Gesetze und Entscheidungen. Von **Dr. K. E. Leuthold**, R. Bergamtsdirektor. 1892. kart. . . . . M 5.20.  
(10 Expl. à 4. M 75 s — 25 Expl. à 4. M 50 s — 50 Expl. à 4. M 25 s — 100 Expl. à 4. M)
- 231** Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, und die damit in Verbindung stehenden Gesetze nebst dem Reichsgesetz betreffend die Wechselstempelsteuer. Mit ausführlichem Sachregister. 8. Auflage. 1889. kart. . . . . M —.60.  
(25 Expl. à 50 s — 50 Expl. à 40 s — 100 Expl. à 30 s)

**327** Wegebau. — Die Gesetzgebung über Wegebau und Expropriation im Königreich Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Expropriation bei Bahnbauten und auf anderen Verwaltungsgebieten. Herausgegeben von **L. F. Ludwig-Wolf**, Stadtrath in Leipzig. 3. bis zum Jahre 1892 fortgeführte Auflage. 1892. gebd. . . . . *M* 6.—.

(10 Expl. à 5. *M* 50 *§* — 25 Expl. à 5. *M* 25 *§* — 50 Expl. à 5. *M* — 100 Expl. à 4. *M* 50 *§*)

**75** Wettbewerb siehe Unlauterer Wettbewerb . . . . . *M* 1.—.

**372** Wildschadengesetz siehe Jagdgesetze . . . . . *M* 3.—.

**241** Buchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893. Mit ausführlichen Erläuterungen herausgegeben von **Dr. Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz. 1893 . . . . . *M* 1.—.

(10 Expl. à 90 *§* — 25 Expl. à 80 *§* — 50 Expl. à 75 *§* — 100 Expl. à 60 *§*)

**229** Zoll- und Steuerstrafrecht, Deutsches. Für den Handgebrauch zusammengestellt von **Paul von Mangoldt**, Landgerichtspräsident. 1886. gebd. . . . . *M* 2.80.

(10 Expl. à 2. *M* 50 *§* — 25 Expl. à 2. *M* 25 *§* — 50 Expl. à 2. *M* — 100 Expl. à 1. *M* 80 *§*)

**257** Zwangsversteigerung. — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nach der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister. 1899. kart. . . . . *M* —.60.

(25 Expl. à 50 *§* — 50 Expl. à 40 *§* — 100 Expl. à 30 *§*)

**85** — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Mit Parallelstellen und ausführlichem Sachregister sowie Abdruck von Stellen aus Reichsgesetzen von **Hans Küttner**. 1897. kart. . . . . *M* 1.25.

(10 Expl. à 1. *M* 10 *§* — 25 Expl. à 1. *M* — 50 Expl. à 90 *§* — 100 Expl. à 80 *§*)

**250** — Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 nebst dem Einführungsgeetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. Mit den Ausführungsgeetzen zc. von Preußen, Bayern und Sachsen. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Register von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrath 2. verb. Aufl. 1900. gebd. . . . . *M* 5.50.

(10 Expl. à 5. *M* — 25 Expl. à 4. *M* 75 *§* — 50 Expl. à 4. *M* 50 *§* — 100 Expl. à 4. *M* 25 *§*)

**359** Zwangsvollstreckung. — Die im Königreich Sachsen in Betreff der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von **O. E. Walter**, Bürgermeister. 1881 . . . . . *M* 1.50.

(10 Expl. à 1. *M* 40 *§* — 25 Expl. à 1. *M* 30 *§* — 50 Expl. à 1. *M* 20 *§* — 100 Expl. à 1. *M*)



Weiterer Juristischer Verlag von Rosberg & Berger in Leipzig.

# Das Zwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze. Erläutert von Paul Reinhard, Oberlandesgerichtsrath.

In Halbfranz gebunden 24 Mk.

## Aus den Kritiken:

**Archiv f. bürgerliches Recht:** Ein neuer Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz aus der Feder von Reinhard wird schon deswegen einem günstigen Vorurtheile begegnen, weil der Verfasser bereits als Herausgeber einer wohl gelungenen Handausgabe desselben Gesetzes vortheilhaft bekannt ist. Reinhard läßt in weitem Umfange die Vorarbeiten zum Worte kommen; aber angesichts der umfassenden selbständigen Erläuterungen, die er daneben und an erster Stelle giebt, wird ihm Niemand daraus einen Vorwurf machen dürfen. Daß er schon verschiedene Kommentare, namentlich Wolf und Jäckel, vor sich sah, gab dem Verfasser Gelegenheit, die Richtigkeit ihrer Ansichten nachzuprüfen und manch beachtenswerthes Wort der Kritik auszusprechen. Ich sehe dem Fortgang dieses, auch äußerlich besonders hübsch ausgestatteten, Kommentars mit großen Erwartungen entgegen.

**Das Recht:** Es besteht kein Zweifel, daß die Reinhard'sche Arbeit nicht weniger als die Arbeiten von Jäckel und Wolff zum Verständnisse der vielfach schwierigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes beitragen wird.

**Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit:** Der Reinhard'sche Kommentar ist eine überaus wertvolle Bereicherung der Literatur über dieses schwierige Gesetz; er ist der ausführlichste der bisher erschienenen Kommentare. Die eingehende Begründung, die Reinhard unter Darlegung der abweichenden Meinungen für seine Ansicht giebt, ist so überzeugend, daß man seiner Ansicht unbedenklich beipflichten muß. Der Reinhard'sche Kommentar ist für Jeden, der sich eingehend mit dem Zwangsversteigerungsgesetze und seiner praktischen Anwendung zu beschäftigen hat, unentbehrlich.

Im vorigen Jahre erschien die zweite Auflage der  
**Reinhard'schen Handausgabe  
des Zwangsversteigerungsgesetzes.**

Preis gebunden Mk. 5.50.

## Aus den Kritiken:

**Zeitschrift f. Civilprozeß:** Der ersten Auflage ist rasch die zweite gefolgt; gewiß ein Beweis für die bald anerkannte Brauchbarkeit des Werkes. Der Verfasser hat für die vorliegende Auflage von umfanglicheren Bearbeitungen den in der Zwischenzeit erschienenen Wolff'schen Kommentar und die erste Lieferung des Jäckel'schen Kommentars benützt und namentlich dem ersteren gegenüber öfters — mit gutem Grunde — seine abweichende Ansicht zur Geltung gebracht. Die Behandlung des Stoffes verdient uneingeschränktes Lob das Reinhard'sche Buch braucht selbst die Vergleichung mit umfanglicheren Kommentaren nicht zu scheuen. Die Erläuterungen sind, wie sich bei der Grundlage von selbst versteht, kurz gehalten, jedoch an schwierigen Stellen durch angemessene Beispiele verdeutlicht.

**Deutsche Juristenzeitung:** . . . Das Buch bietet ein vortreffliches Hilfsmittel beim Studium und bei der Anwendung des Gesetzes.

# Einführung in das Grundbuchrecht.

von Ferdinand Kretzschmar, Oberlandesgerichtsrath  
in Dresden.

In Halbfranz gebunden 12 Mk.

## Aus dem Vorworte:

Das Buch ist zum Gebrauche für den Praktiker, den Richter sowohl wie den Anwalt, bestimmt. Ich habe mich deshalb des Oefteren mit Fragen beschäftigt, die auf den ersten Augenblick ziemlich nebensächlich erscheinen, während ihnen nach den Erfahrungen der Praxis die größte Bedeutung beizuwohnt, wie z. B. die Form der Eintragung von Nebenleistungen bei der Hypothek oder die Vertretung des Gläubigers im Zwangsversteigerungstermin.

Die veröffentlichte Rechtsprechung und die Literatur sind möglichst vollständig berücksichtigt. Wo mir gegen einzelne der aufgetretenen Meinungen Bedenken beigegeben sind, habe ich diese zu begründen versucht. Ich bin selbstverständlich weit davon entfernt, mich der Annahme hinzugeben, daß ich mit meiner Auffassung immer im Rechte sein werde. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist aber erst so kurze Zeit in Geltung und gerade das Sachenrecht bereitet so viel Schwierigkeiten, daß ich einen Jeden, der in die Oeffentlichkeit tritt, für verpflichtet erachte, die sich ihm aufdrängenden Zweifel zur Sprache zu bringen und so zur allgemeinen Erwägung zu stellen. Der Zweck, den ich mit meinen Einwendungen verfolge, ist erreicht, wenn es mir gelingen sollte, den Leser von der Zweifelhaftigkeit der einen oder der anderen der berührten Fragen zu überzeugen und ihn hierdurch zu einer Nachprüfung zu veranlassen. Auch die Befestigung der gegentheiligen Meinung durch Vertiefung ihrer Begründung bedeutet einen Gewinn.

Weiterer Juristischer Verlag von Rosberg & Berger in Leipzig.

# Das Bürgerliche Recht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das preussische Ausführungsgesetz und sämtliche von 1900 an geltende Reichs- und preussische Landesgesetze mit den Erlassen, Verordnungen etc. und den noch in Betracht kommenden Entscheidungen

für den Handgebrauch in der Praxis erläutert

von

Dr. jur. R. Türcke, K. Niedenführ, und Dr. Winter,  
Amtsrichter in Stendal, Amtsgerichtsrath in Stendal, Landrichter in Meseritz.

Vollständig in 5 Bänden.

Band I—IV in Halbfranz gebunden à Mk. 12.

## Aus den Kritiken:

**Archiv f. Bürgerl. Recht:** „Der Text des B.G.B. ist mit einem vollständigen Kommentar versehen, der als übersichtlich und reichhaltig Anerkennung verdient. Die stetige Verwerthung des bisherigen preussischen Rechts und seiner Judikatur nicht minder, wie der neuerwachsenen Literatur des bürgerlichen Rechts, bilden einen besonderen Vorzug des Werkes. Die Ansichten der Verfasser sind, wie ich durch genaue Durchsicht des zweiten Buches festgestellt habe, stets wohl erwogen und, wenn schon knapp, so doch gut begründet. Auf die Anm. zu §§ 361, 839 will ich, als besonders eindrucksvoll und reichhaltig, hinweisen.“

Die Verfasser haben nach alledem sicherlich eine höchst nützliche und dankenswerthe Leistung vollbracht; man wird ihrem Unternehmen besten Fortgang wünschen dürfen!“

**Oberlandesgerichtsrath Wendrella:** „Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das Werk auf keinem Gerichtstische fehlen wird, da es bis jetzt das einzige ist, welches den ganzen Rechtsstoff in übersichtlicher, richtiger Anordnung zusammenfaßt.“

**Deutscher Reichsanzeiger:** „Die Verfasser erläutern das B.G.B. unter Berücksichtigung und wörtlicher Wiedergabe aller anderen einschlägigen Vorschriften des reichs- und landesgesetzlich geregelten Privatrechts, auch schon der neuesten Ausführungsbestimmungen und unter Verwerthung der für das gegenwärtig geltende Recht noch in Betracht kommenden Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe. Sie sind bemüht, den Zusammenhang jedes einzelnen Paragraphen des B.G.B. mit dem ganzen System darzulegen, und zeigen durch rastlose Verweisungen, daß kein einziger Paragraph des Gesetzbuches ein Stück für sich, sondern nur ein kleines Stück eines großen Ganzen und unter den neuen Civilgesetzen die Verbindung eine so innige ist, daß das eine ohne das andere nicht erklärt und verstanden werden kann.“

**Blätter f. Rechtspflege in Thüringen:** „Die beiden ersten Bände sind mit übersichtlich geordneten, gründlich angelegten und wohlüberlegt aufgearbeiteten Anmerkungen von einer Ausdehnung und Reichhaltigkeit versehen, daß das Werk als einer der größten Kommentare dieses Gesetzbuches angesehen werden kann. Literatur und Rechtsprechung sind darin ausgiebig berücksichtigt; überall finden sich Vergleichen mit dem bisherigen preussischen Rechte. Das Ganze erscheint als ein sehr nützliches und brauchbares Handbuch für den preussischen Praktiker.“

**Handlexikon des Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Von Dr. Ernst Raden, Amtsgerichtsrath. gebd. . . . . M 9.—.

**Jurist. Litteraturblatt:** Der Verfasser hat den Plan seines Werkes mit ebensoviel Geschick als Gründlichkeit und umsichtigem Fleiß durchgeführt. Mehrere Stichproben ließen stets eine zweckmäßige, das Auffinden des Gesuchten sehr erleichternde Anordnung erkennen. Dem Praktiker wird das Werk sicherlich gute Dienste leisten.

**Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs** in systematischer Zergliederung.

Von Heinr. Guden, Assessor. gebd. . . . . M 9.—.

Der Inhalt der lose aneinandergesetzten Gesetzesstellen wird in aller Kürze im Rahmen eines festen organischen Gefüges, eines Systems, zur Darstellung gebracht. Das Werk wird die Einarbeitung in das neue Recht wesentlich erleichtern.

**Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung** } 2. Auflage. gebd. M 5.—.

**Reichsgesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-schiffahrt und der Flößerei** } A. Förtsch, Reichsgerichtsrath 2. Auflage. gebd. M 9.—.

**Das Recht der Erfindungen und der Muster.** Von Dr. D. Schanze, Regierungsrath a. D. gebd. . . . . M 15.—.

**Börner, Dr. H.,** Geh. Justizrath u. vortr. Rath im Königl. Sächs. Minist. der Justiz. Die Bedeutung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die sächs. Gemeindeverwaltung. 1899 . . . . . M —.80.

**Breit, J.,** Dr. jur., Rechtsanwalt. Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Handelsgesetzbuche. 1899 . . . . . M 5.—.  
(Von der juristischen Fakultät der Universität Leipzig preisgekrönt.)

**Grohmann, Dr. jur.,** Amtsgerichtsrath in Plauen. Einführung in das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung. 1899. M 1.80.

**Hoffmann, Dr. Albrecht,** Oberzollinspektor und Vorstand des Hauptzollamts Dresden II. Deutsches Zollrecht. Lieferung 1. 1900. (Vollständig in ca. 5 Lieferungen) . . . . . M 4.—.

**Roze, Otto,** Bürgermeister a. D. Die Fischerei-Gesetzgebung des preuß. Staates. 1900. kart. . . . . M 2.40.

**Martini, H.,** Rechtsanwalt. Kommentar zu dem Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874. 1894. gebd. . . . . M 4.—.

**Materialien zu den sächsischen Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch.** 1899—1901 . . . . . M 33.—.

**Mosel, C. v. d.,** Oberverwaltungsgerichtsrath. Handwörterbuch des Königl. Sächs. Verwaltungsrechts. 9. Aufl. 1901. gebd. . . . . M 18.—.


**Rippold, Dr. M.,** Oberlandesgerichtsrath. Kompetenzfragen. Beiträge zur Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Königreich Sachsen. 1892 . . . . . M 4.60.

**Schelcher, Dr. W.,** Geh. Regierungsrath. Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem u. sächsischem Rechte. 1893. M 8.—, gebd. 9.—.

— — Das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899. 1900. M 2.—.

**Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch.** 1901 . . . . . M 10.—.

## Im Preise ermäßigte Werke.

- 
- Hoffmann, St., Reichsgerichtsrath. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Nebst Nachtrag. 1888—95. (31.60). Erm. Preis *M* 24.—.
- Kaltschmidt, Dr. A., Landgerichtsdirektor. Vormundschaft und das Verfahren in Vormundschaftsachen nach sächs. Recht. 1893. (5.—). Erm. Preis *M* 3 80.
- Kranichfeld, W., Oberamtsrichter. Die im Königreich Sachsen geltenden Gerichtskostengesetze erläutert. 1891. (8.40). . . Erm. Preis *M* 4.—.
- Krejschmar, S., Amtsgerichtsrath. Repertorium des sächs. Grund- und Hypothekenrechts. 3. Aufl. 1895. (9.—). . . Erm. Preis *M* 7.—.
- Otto, Dr. B., Geh. Justizrath. Die Königl. Sächs. Notariatsordnung vom 5. September 1892. 1893. (7.50) . . . Erm. Preis *M* 5.—.
- Buchelt, Dr. S., Reichsgerichtsrath. Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. bearb. von Reichsgerichtsrath Förtsch. 2 Bände. 1894. (25.—).  
Erm. Preis *M* 6.—.
- Neuß, S., Königl. Bayr. Bezirksamtmann. Der Rechtsschutz der Geisteskranken. 1888. (9.—). . . Erm. Preis *M* 4.50.
- Scherer, Dr. M., Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des bayerischen obersten Landesgerichts zur Civilprozeßordnung. 1893. (11.—).  
Erm. Preis *M* 4.—.
- — Die Entscheidungen des Reichsgerichts und des bayerischen obersten Landesgerichts zum Code civil. 1895. (5.—). Erm. Preis *M* 2.—.
- Wachler, S., Amtsrichter. Die Königl. Sächs. Gerichtsordnung. 1885. (4.20).  
Erm. Preis *M* 2.—.

# Juristische Repetitorien

für Studierende

von Schmidt, Reuß und Auerswald.

Bd. 1.	Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. 5. Aufl.	M 2.—.
" 2.	Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1886.	M 1.50.
" 4.	Deutsches Privatrecht. 1900 . . . . .	M 1.80.
" 6.	Pandekten. 2. Aufl. 1896. . . . .	M 2.40.
" 7.	Rechtsphilosophie. 1884 . . . . .	M 2.—.
" 8.	Kirchenrecht. 1884 . . . . .	M 2.—.
" 9.	Strafprozeß. 1878 . . . . .	M 1.50.
" 10.	Verfassungsrecht. 1878 . . . . .	M 1.—.
" 14.	Nationalökonomie. 3. Aufl. 1898 . . . . .	M 2.—.
" 19.	Neuere römische Rechtsgeschichte. 1891 . . . . .	M 1.60.
" 20.	Römischer Civilprozeß. 1879 . . . . .	M 1.—.
" 21.	Neues Handelsrecht. 1900 . . . . .	M 4.—.
" 25.	Praktische Politik. 1881 . . . . .	M 1.50.
" 25.	Deutsches Staatsrecht. 1881 . . . . .	M 2.—.
" 26.	Allgemeines Verwaltungsrecht. 1883 . . . . .	M 1.80.
" 27.	Institutionen. 2. Aufl. 1897 . . . . .	M 2.40.
" 28.	Oesterreichisches Strafrecht. 1884 . . . . .	M 1.50.
" 29.	Innere römische Rechtsgeschichte. 1892 . . . . .	M 1.80.

Weiterer Juristischer Verlag von Rosberg & Berger in Leipzig.

## Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß.

Herausgegeben von

S. Hoffmann  
Reichsgerichtsrath

R. v. Sommerlatt  
Oberlandesgerichtsrath

und Dr. Wulfert  
Oberlandesgerichtsrath.

Jährlich 12 Hefte.

Preis Mark 14.—.

## Annalen

des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden.

Herausgegeben von

A. J. Loßniker  
Präsident des Oberlandesgerichts

und R. B. Kurk  
Senatspräsident am Oberlandesgericht.

Jährlich 6 Hefte.

Preis Mark 9.—.

## Fischers Zeitschrift

für

Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.

Herausgegeben von

Dr. Walter Schelcher

Geh. Regierungsrath im Kgl. Ministerium des Innern.

Jährlich 6 Hefte.

Preis Mark 8.—.

Band 1—20 (anastatischer Neudruck)

100 M., in Halbfranz gebd. 120 M.

Jahrbücher des Königl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben von den

Mitgliedern des Gerichtshofs.

Erster Band (4 Hefte).

Preis Mark 8.—.

Richard Sahn (S. Otto), Leipzig.

22. 11. 74

12. Jan. 1979

Hinweise

Signatur	1 A 869	Stok	41.
----------	---------	------	-----

RS

Bub

AK

blm

Titelaufn.

AKB

41 blm.

FK

1 Arbeitsrecht

1 Souleson

Joe

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-  
vermerk

III/9/280 Jd-G 80/61

1 A 869



